

2016

INFODIENST FLÜCHTLINGSRAT M.-V

HUMAN PLACES

INFORMATIONSBLETT ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



Flüchtlingshilfe konkret II

**Leitfaden für Interessierte und Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe
Stand Juli 2016 (inklusive Neuerungen durch Asylpaket I und II und
Ausblick auf das Integrationsgesetz)**

IMPRESSUM

Titel:	„Human Places“
Ausgabe:	Flüchtlingshilfe konkret II
Hrsg.:	Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. Postfach 110229 19002 Schwerin
Tel.:	0385 5815790
Fax:	0385 5815791
E-Mail:	kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
Internet:	www.fluechtlingsrat-mv.de
Redaktion:	Katharina Allendorf Ulrike Seemann-Katz
Druck:	Saxoprint
Fotos (soweit nicht anders angegeben):	Archiv Flüchtlingsrat
Layout:	Diana Burandt

Redaktionsschluss: Juli 2016

Download dieses Heftes unter:
www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadlinks/downloads

Die Grundlage dieser Arbeitshilfe wurde freundlicherweise vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. zur Verfügung gestellt. Ihm gilt unser besonderer Dank.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Informationen im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Diese Arbeitshilfe ersetzt nicht eine anwaltliche Beratung, sondern dient der Anleitung Ehrenamtlicher und der Information Interessierter im Bereich Flucht und Migration.

Diese Handreichung wird gefördert durch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. und die Stiftung für Ehrenamt und bürgerliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern.

INHALT

Vorworte	3
Flucht weltweit	5
Fluchtursachen	7
Fluchtwege	7
Flüchtlinge in Europa	8
Asylsuchende in Deutschland	10
Einführung in das Asylrecht	14
Anhörung	16
Die Entscheidung	18
Aufenthaltsstatus	19
Anerkennung	20
Ablehnung	21
Freiwillige Ausreise	21
Abschiebung	21
Rechte und Pflichten nach Aufenthaltstiteln	22
Die Klage	23
Abschiebungshaft	24
Folgeantrag	25
"Residenzpflicht" und Wohnsitzauflage	25
Sozialhilfe / Asylbewerberleistungsgesetz	26
Gesundheit / ärztliche Versorgung	27
Traumatisierung	28
Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge	28
Arbeit und Arbeitserlaubnisrecht	28
Abgelehnte Flüchtlinge: Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis	29
Härtefallantrag	30
Letzte Zuflucht: Kirchenasyl	31
Heirat	32
Auf einen Blick was war, was ist, was kommt:	
Asylpaket II bis Integrationsgesetz	33
Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung	35
Das können Sie tun	35
Aufgabe von „Begleiter_Innen“ für Flüchtlinge	37
Offen für anderen Gewohnheiten	38
Warten	38
Forderungen	38
Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen	39
Wie kann man sich verhalten?	39
Mischen Sie sich ein!	40
Augen auf!	40
Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt	40
Checkliste für die Begleitung von Asylsuchenden	41
Adressen für Informationen und Unterstützung	42

Vorwort des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Ulrike
Seemann-Katz,
Foto: privat

Seit dem Sommer 2015 hat das Thema Flucht und Asyl in Deutschland an neuer Bedeutung gewonnen. Leider wurde die anfängliche, unglaublich überwältigende Hilfsbereitschaft tausender Ehrenamtlicher durch eine radikale Asylpolitik ausgebremst - begleitet oder befördert von öffentlichen Diskussionen, die sich bisweilen in Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen und in Gewaltdelikte gegen Migrant_innen in Deutschland entladen.

Asyl ist ein Menschenrecht. In Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es *"Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen."* Menschen, die einen Asylantrag stellen, nehmen ihr Recht wahr. Man kann also gar nicht von "Asylmissbrauch" sprechen. Sie haben ein Anrecht auf Prüfung ihres speziellen Einzelfalls durch ein Asylverfahren. Dennoch wurde dieses Recht durch die Asylpakete I und II ein weiteres Mal enorm beschnitten - diese Gesetzesänderungen sind die schärfsten seit dem Asylkompromiss von 1993.

Dennoch ist die anfängliche Hilfsbereitschaft nicht gänzlich verloren gegangen. Die überall im Land gegründeten Initiativen sind immer noch aktiv und

unterstützen Geflüchtete bei ihren ersten Schritten in der neuen Heimat. Diese Menschen und jegliche weitere Interessierte möchten wir einen möglichst leichten Einstieg in die rechtliche Situation geben. Die Broschüre bietet einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-)Lage und deren Veränderungen in den letzten Jahren und Monaten. Wir beziehen uns weitestgehend auf die Situation in Mecklenburg-Vorpommern, die meisten Informationen sind – nicht zuletzt weil es sich i.d.R. um bundesgesetzliche Regelungen handelt – aber auf andere Bundesländer übertragbar. Darüber hinaus geben wir einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann.

Alle angesprochenen Themen werden nur angerissen und sind komplexer, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der Herausgeber_innen wider und decken sich i.d.R. mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Der Stand der Broschüre ist von Juli 2016. Wir haben uns um Aktualität bemüht, jedoch ist nicht abzusehen, wie schnell weitere Gesetzesänderungen folgen und wie sie sich in der Praxis bei uns in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich auswirken werden.

Falls Sie Schulungen für ehrenamtliche Helfer_innen von Geflüchteten planen, wenden Sie sich gerne an uns. Der Flüchtlingsrat bietet solche, ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an und unterstützt nach Möglichkeit in allen Fragen.

Über kritische Rückmeldungen zu dieser Broschüre würden wir uns freuen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ulrike Seemann-Katz

Vorstandsvorsitzende des Flüchtlingsrates
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Schwerin, Juli 2016

Vorwort des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Weltweit dokumentierte das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen im Jahr 2015 fast 65 Millionen Menschen auf der Flucht vor Kriegen, Verfolgung und Konflikten. Nur wenige von ihnen, doch insgesamt deutlich mehr als in den Vorjahren, suchen in Deutschland Schutz. Es ist eine humanitäre Aufgabe und entspricht der jüdisch-christlichen Tradition, sich für Fremde einzusetzen. Ohne freiwilliges Engagement können die Herausforderungen bei der Aufnahme der Geflüchteten und bei der Integration der Neuankömmlinge nicht gemeistert werden.

Die Einigung Europas nach 1945 hat den beteiligten Staaten eine nie dagewesene Phase des Friedens gebracht hat. Deutschland konnte sich zu einer wirtschaftlich starken und stabilen Demokratie mit funktionierenden rechtsstaatlichen Strukturen entwickeln. Doch bedrohen Rechtspopulisten, Extremisten und der mangelnde Zusammenhalt in den EU-Mitgliedsstaaten die freiheitlichen, sozialen, ökonomischen und moralischen Errungenschaften des Friedensprojektes Europa. Diese Entwicklung ist seit einigen Jahren zu beobachten. So steht sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen in Deutschland ab August 2015.

Auf die Flüchtlingsfrage mit Grenzzäunen und einer restriktiven Handhabung des Grundrechts auf Asyl zu antworten, steht in Spannung zu den europäischen Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie

sowie der Menschenrechte. Ungeachtet dieser politischen Entwicklung setzen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit ihrem persönlichen Engagement in der Flüchtlingshilfe ein deutliches Zeichen für Solidarität, Humanität, Gerechtigkeit und Nächstenliebe. Diese Broschüre vermittelt einen Überblick über die neusten Entwicklungen rund um Flucht und Asyl sowie über Vielfalt der Hilfsmöglichkeiten. In welcher Weise aktuell Unterstützung geleistet werden kann, wissen die Beteiligten in Ihrer Region: Mitarbeiter von Gemeinschaftsunterkünften, Willkommensinitiativen und -bündnisse, Asyl- und Migrationsfachberatungsstellen der Diakonie und anderer Wohlfahrtsverbände sowie Flüchtlingsorganisationen, der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V., Kirchengemeinden und auch die Sozialdienste der Städte oder Gemeinden. Erfragen Sie also vor Ort, wo Ihr Engagement gefragt ist!

Als langjähriger Kooperationspartner unterstützt das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Herausgabe dieses aktualisierten Leitfadens durch den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. Zugleich bedanke ich mich für das vielfältige und ausdauernde Engagement und wünsche allen, die sich für die Geflüchteten in unserer Mitte einsetzen, viel Kraft und Gottes Segen.

Ihr Martin Scriba, Vorstandsvorsitzender und Landespastor des Diakonischen Werks M-V e.V.

Vorwort der Stiftung für Ehrenamt und bürgerliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern

Anhaltende Kriege, Terror, Armut und Gewalt haben weltweit Flüchtlingswellen in Bewegung gesetzt. Wir leben schon lange mit diesen Bildern, die uns die Medien direkt in unsere vier Wände projizieren. Der Schrecken und die eigene Ohnmacht ließen sich bislang noch wegschieben, waren es doch nur Bilder aus weit entfernten Regionen. Nun sind es reale Menschen, die vor uns stehen, aus deren Augen uns diese Bilder anschauen. Sie sind da, mitten unter uns und plötzlich merken wir: wir können etwas tun und

wir tun es auch - ganz direkt, von Mensch zu Mensch. Deutschland erlebt eine Welle von Hilfsbereitschaft und Engagement, die Mut macht und zeigt, wie wach und aktiv seine Menschen agieren können.

In kürzester Zeit haben sich lokale Hilfsnetzwerke gebildet, die die Ankommenden mit dem Nötigsten versorgen, Begleitung zum Amt und medizinische Betreuung organisieren, Patenschaften aufbauen oder Sprache vermitteln. Damit füllen sie auf beeindruckend schnelle und pragmatische Weise Lücken

im Aufnahmesystem, das diesem Zustrom bisweilen unvorbereitet gegenüber zu stehen scheint. Noch viel wichtiger aber ist: Sie geben den Menschen, die zu uns kommen, das Gefühl Teil einer Gemeinschaft und willkommen zu sein. Ihr Mitgefühl, Ihre Hilfsbereitschaft und Ihr Engagement sind der Gradmesser dafür, wie uns die Integration gelingen kann. Erreichen können wir dieses Ziel nur gemeinsam. Die vor uns stehende Aufgabe ist gewaltig. Bund, Land und Kommunen müssen und werden ihre Systeme darauf einstellen. Doch keine Verwaltung kann so herzlich „Willkommen!“ sagen wie Sie, die Menschen vor Ort. Deshalb ist diese Broschüre für Sie gemacht. Sie soll Ihnen in Ihrem Engagement eine erste Orientierung geben, Ansprechpartner benennen und Fragen

beantworten. Sie ist als Kompass gedacht, der Sie und die Ihnen anvertrauten Menschen durch eine zuweilen unübersichtliche Landschaft von Gesetzen, Verordnungen und Zuständigkeiten navigieren kann. Und Sie soll Ihnen Mut machen, nicht nachzulassen in Ihrer Hilfsbereitschaft und Ihrer Kreativität, mit der Sie sich einsetzen. Wir als Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern werden Sie auf Ihrem Weg unterstützen - sowohl materiell als auch immateriell. Wir fördern Ihre Initiativen, bieten Ihnen hilfreiche Weiterbildungen und Foren zum Netzwerken und Austauschen. Schauen Sie bei uns vorbei: www.ehrenamtsstiftung-mv.de
Hannelore Kohl, Vorstandsvorsitzende der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in M-V

Flucht weltweit

Ende 2015 gab es nach Angaben des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR rund 65 Millionen Menschen auf der Welt, die ihre Heimat verlassen mussten. 21,3 Millionen davon sind Flüchtlinge im Sinne des internationalen Rechts. 12,4 Millionen Menschen haben 2015 ihr Herkunftsland verlassen. Weitere 5,1 Millionen sind Palästinenser, die vom UNRWA betreut werden, einer im Jahr 1949 eigens für palästinensische Flüchtlinge eingerichteten Organisation. 40,8 Millionen waren Binnenvertriebene, also Flüchtlinge, die sich noch im Herkunftsland aufhielten, allerdings aus ihrem Heimatort vertrieben worden waren. Dazu kamen noch 3,2 Millionen Menschen, die Asyl beantragt haben. Wenn diese Menschen einen Staat bilden würden, wäre er ungefähr so groß wie Frankreich.

Auf die Menschen, die im Jahr 2015 kamen, konnte sich jedes Land, auch jedes Bundesland in Deutschland einrichten. Denn angesichts der Situation in den syrischen Nachbarländern war dies schon lange vorhersehbar.

Die Länder, die die meisten Menschen aufnehmen, sind derzeit (Stand Mai 2016):¹

- *Türkei: 2,7 Millionen*
- *Iran 982 000*
- *Äthiopien 659.500*
- *Jordanien 654.100*

Die meisten Flüchtlinge kamen aus diesen 3 Ländern:

- *Syrien: 3,88 Millionen*
- *Afghanistan 2,59 Millionen*
- *Somalia: 1,11 Millionen*

86 Prozent aller Flüchtlinge bleiben in der Herkunftsregion.² Das hat verschiedene Gründe: Viele Flüchtlinge hoffen, dass sich die Situation bessert und sie bald zurückkehren können. Sie haben auch oft kein Geld, um eine weitere Flucht zu bezahlen. Viele wollen auch in der Region bleiben, weil sie dort im Familienverband sind und sich verständigen können.

Auch wenn die Zahlen seit dem Sommer 2015 stark angestiegen sind, kommen letztlich nur wenige Flüchtlinge nach Europa. In 2015 kamen ca. 1,3 Millionen Menschen in 28 europäischen Staaten um Asyl.³ Oft heißt es, dass im Jahr 2015 rund eine Millionen Flüchtlinge nach Deutschland gekommen seien. Damit wäre die Bundesrepublik jedoch immer noch nicht unter den TOP-Aufnahmeländern weltweit. Zudem muss diese Zahl mit großer Vorsicht betrachtet werden. Viele Menschen wurden falsch oder mehrfach registriert. Auch reisten viele Menschen nur durch die Bundesrepublik durch, weiter nach Skandinavien. 51% aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.⁴

ES GIBT UNTERSCHIEDLICHE DEFINITIONEN VON „FLÜCHTLING“

Politische Definition: Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, (Bürger-)Krieg, dro-

¹ Die Zahlen wurden auf der Seite www.data.unhcr.org am 20.05.2016 abgerufen.

² UNHCR: Global Trends 2014; www.unhcr.com/5567725e69.html

³ SIEHE LINK VON EUROSTAT: <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?TAB=TABLE&INIT=1&LANGUAGE=DE&PCODE=TPS00191&PLUGIN=1>

⁴ UNHCR: Global Trends 2014, www.unhcr.org

hender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen Überlebensrisiken ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse, oft lebensgefährliche, bisweilen jahrelange Reise auf sich nehmen.

Mithilfe der durch die zuständige Bundesbehörde und ggf. Gerichte betriebenen Asylverfahren wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlassen haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling.

Juristische Definition: Menschen, die eine Anerkennung als Flüchtling auf Grundlage nationalen oder internationalen Rechts haben.

Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachsuchen oder nachgesucht haben.

ANDERE BEGRIFFE:

„Asylbewerberin“, „Asylbewerber“ (oder: „Asylbegehrende“): So nennt das deutsche Gesetz alle, die Asyl beantragt haben. Danach soll das Asylverfahren feststellen, ob es sich um Flüchtlinge mit berechtigtem Schutzbedarf handelt oder nicht. Das Wort "bewerben" klingt eventuell etwas befremdlich, aber es ist der offizielle rechtliche Begriff. Wer anerkannt wird, heißt dann „Asylberechtigte/r“.

„Asylsuchende“: ist ein Begriff, der alle Personen meint, die in ein anderes Land kommen, um dort nach Asyl zu suchen, unabhängig von der Tatsache, ob sie bereits einen offiziellen Antrag gestellt haben oder nicht.

"Geflüchtete": wird derzeit häufig verwendet, weil es aktiver klingt als der Begriff "Flüchtling", da die Endung -ing eine Verniedlichung ist. Der Begriff bezeichnet ebenfalls alle Menschen, die nach Schutz suchen, unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens.

"Migrant": In politischer und rechtlicher Hinsicht werden Migrant_innen, die freiwillig und meist aus wirtschaftlichen Gründen zuwandern, von Flüchtlingen unterschieden. Beiden Gruppen stehen keine oder nur wenige legale Einreisemöglichkeiten offen, weshalb sie gefährliche irreguläre Wege in Kauf nehmen. Oft wird der Begriff "Wirtschaftsflüchtling" abwertend gebraucht, obwohl viele Menschen weltweit ausgebeutet und in Notsituationen getrieben werden,

in denen sie ihre Existenz nicht mehr sichern können. Freiwillige Migration ist eine wichtige Triebkraft für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und sollte im Interesse der Herkunfts- und Aufnahmeländer sowie der Rechte der Migrant_innen fair geregelt sein.

„Asylant“: Etwa um 1970 taucht im deutschen Sprachgebiet die Bezeichnung „Asylant“ für Flüchtlinge und Asylsuchende auf. Fremdenfeindliche Medien, Organisationen und Personen, die das Wort benutzten, intendierten mit dem Begriff „Asylant“ eine klar abwertende Bedeutung, was an der Endung "-ant" liegt, die auch bei anderen negativ besetzten Bezeichnungen wie "Querulant" oder "Pedant" liegt. Dieser Hintergrund ist in der Diskussion bisweilen in Vergessenheit geraten. Dieser Begriff sollte in keinem Fall verwendet werden.

Es gilt in jedem Fall, Begriffe bedacht zu wählen, um keine Verwirrung entstehen zu lassen. Insbesondere sollte man sich an die gesetzlichen Begriffe halten, wenn man sich in juristischen Kontexten bewegt.

WELCHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ VON FLÜCHTLINGEN GIBT ES?

Vor dem historischen Hintergrund der Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend sind die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK – 1951), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK – 1950) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, mit dem 1993 entkerneten Artikel 16a (GG – 1949).

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte sowie welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Die GFK definiert: ein Flüchtling ist eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (Artikel 1).

Auf europäischer Ebene legt die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) Normen für die einheitliche Anerkennung als international schutzberechtigt, also Flüchtling im Sinne der GFK oder als subsidiär schutzberechtigt, fest. Der Inhalt der Regelungen ist im deutschen Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz umgesetzt. Des Weiteren gibt es die Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU), die die Mindestnormen des Verfahrens über die Zuerkennung von Schutz in den Mitgliedstaaten regelt. Die Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) beinhaltet Normen zur Aufnahme von Menschen, die Schutz suchen, vor allem Mindeststandards der Unterbringung bei besonders Schutzbedürftigen.

Artikel 16a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dies zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten „Asylkompromiss“ deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein (vermeintlich) sicheres Land („Drittstaatenregelung“) nach Deutschland einreisen. Als sichere Drittstaaten gelten u.a. alle Anrainerstaaten Deutschlands. Flüchtlinge können i.d.R. nicht mit Visum oder Flugticket einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat also dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss“ hat dafür gesorgt, dass das Grundrecht auf Asyl für Betroffene nahezu unerreichbar geworden ist.

FLUCHTURSACHEN

Menschen fliehen aus sehr verschiedenen Gründen. Die Unterscheidung allein danach, ob jemand aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen flieht, übersieht, dass fast alle Flüchtlinge – bisweilen gleichzeitig – mehrere Gründe für ihre Flucht haben. Auch ein politisch verfolgter Mensch versucht, an einen Ort zu fliehen, an dem er Sicherheit und Erwerbsmöglichkeiten sieht. Mögliche Gründe sind:

- Krieg / Bürgerkrieg (z. B. Syrien, Somalia, Irak)
- politische Verfolgung (z. B. Syrien, Eritrea, Iran)
- Verfolgung wg. Religion (z. B. Yeziden im Irak, Christen im Iran)
- Hunger, Armut (z. B. Somalia, Mauretanien)
- Umweltkatastrophen (z. B. Tsunami im Indischen Ozean, Verwüstung im Sahel)
- fehlende Perspektiven (z. B. Afghanistan, Roma aus Serbien)
- Gewalt und Diskriminierung (z. B. Türkei, Palästina, Mauretanien)

Fluchtursachen sind komplex miteinander verbunden. Beispielsweise entsteht als Folge des Klimawandels Ressourcenknappheit, wenn auf Dürren oder Überschwemmungen Ernteauffälle folgen.

Knappe Ressourcen können zu Konflikten und Kriegen führen und so Menschen vertreiben. Diese Menschen müssen sich dann für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer auf eine oft ungesicherte Existenz in Armut als Vertriebene einstellen.

FLUCHTWEGE

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Einen Asylantrag in einer Botschaft zu stellen, ist nicht möglich. Ein „Visum zum Zweck der Asylantragstellung“ gibt es nicht. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten gegen Flüchtlinge überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Flüchtlinge in der Regel auf Fluchthelfer_innen oder sogenannte „Schlepper“ und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Auf ihrem Fluchtweg werden Flüchtlinge nicht selten Opfer von Kidnapping, Versklavung und sexueller Ausbeutung. Es kommt immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis, ebenso auf der Sinai-Halbinsel, in der Sahara oder im türkischen Grenzgebiet. Durch zunehmende Grenzschließungen, wie zum Beispiel zwischen Mazedonien und Griechenland, werden die Fluchtwege immer riskanter.

Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas unterscheiden sich erheblich voneinander hinsichtlich der Aufnahmebereitschaft und der Gewährleistung von sozialen Rechten und Erwerbsmöglichkeiten. Wenn Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie in der Regel einen langen Weg von den EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Flüchtlinge kommen über den Luftweg nach Deutschland.



Bild: Florian Fröhlich

Viele Flüchtlinge suchen sich das Land, in dem sie Asyl beantragen, nicht selbst aus. Wenn sie auf dem Weg durch Europa von der Polizei gestoppt und kontrolliert werden, dann müssen sie dort auch Asyl beantragen. Andere fliehen in das Land, das die Fluchthelfer vorschlagen. Falls sie sich selbst ein Land aussuchen, ist es oft eines, in dem Verwandte oder andere Landsleute leben, von denen sie sich Hilfe erhoffen. Anders verhält es sich bei den sogenannten „Kontingentflüchtlingen“. Damit ist eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen („Kontingent“) gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen nationaler oder internationaler Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit betrifft das vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt und das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien nicht den Weg über die häufig riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung.

Zwischen 2013 und 2015 wurden 20.000 Flüchtlinge aus Syrien in Deutschland durch Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern aufgenommen.⁵ Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte bis zum 30.06.2015 ein Aufnahmeprogramm, das aber leider nicht verlängert wurde. Die Flüchtlingssolidarität fordert ein stabiles und wachsendes Aufnahmeprogramm, das die Behörden entlastet und vielen Menschen eine lebensgefährliche Reise erspart.

Ein anderes Auswahlverfahren, für welches UNHCR weltweit aufnahmebereite Länder sucht, nennt man „Resettlement“ = Neuansiedlung.

Bedingungen für die Teilnahme an einem solchen Programm sind: Die Person ist aus dem Herkunftsland geflohen, hat im Zufluchtsland keinen Schutz gefunden, kann auch nicht zurückkehren und ist vom UNHCR als Flüchtling registriert. Für diese Menschen versucht der UNHCR gemeinsam mit den beteiligten Staaten eine neue Heimat zu finden.

Deutschland beteiligt sich erst seit wenigen Jahren an Resettlement-Programmen. 2011 wurde beschlossen, für drei Jahre (2012/2013/2014) 300 Flüchtlinge im Jahr direkt aus dem Ausland aufzunehmen. Das Programm wurde erfreulicherweise 2015 fortgesetzt. Ein entscheidender Faktor für die Fluchtwege ist die so genannte Dublin-Verordnung, wonach geregelt ist, welches Land für einen Asylantrag zuständig ist (siehe unten). Die Flüchtlinge selbst haben keine Mitsprachemöglichkeiten, es sei denn, sie haben Familienmitglieder in bestimmten Ländern.

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.⁶

FLÜCHTLINGE IN EUROPA

FRONTEX

Im Oktober 2004 wurde die „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“, kurz FRONTEX⁷, gegründet. Seit 2005 hat sie ihren Sitz in Warschau.

Die Agentur koordiniert den Schutz der EU-Außengrenzen. Ihr Auftrag ist, die unregelmäßige Einreise nach Europa zu verhindern. Dazu erstellt FRONTEX Risiko- und Gefahrenanalysen zur Situation an den Außengrenzen und in Ländern, aus denen Migranten und Asylsuchende kommen könnten. Weitere Maßnahmen für die Sicherung der "Festung Europa" sind die Ausbildung von nationalen Grenzschutzbeamten, Unterstützung bei der Ein- und Ausreisekontrolle durch Dokumentenberater zur Erkennung gefälschter Papiere, operative Einsätze an den Außengrenzen und die Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen, Europol, internationalen Organisationen und mit Behörden aus Drittstaaten.

Der Etat, der 2005 noch rund 6 Millionen Euro betrug, ist schnell auf ungefähr 100 Millionen Euro pro Jahr gestiegen und soll 2016 eine Viertel Millionen Euro betragen, wovon 100 Millionen für die Seenotrettung verwendet werden sollen.

Aktionen zur Grenzsicherung, zum Beispiel Patrouillen auf dem Mittelmeer (zwischen Libyen und Italien oder zwischen der Türkei und Griechenland), im Atlantischen Ozean (zwischen Senegal, Marokko und den (spanischen) Azoren) oder an der griechisch-albanischen Grenze führen die nationalen Behörden in Abstimmung mit den FRONTEX-Beamten durch. Nach Schulungen durch FRONTEX-Dokumentenberater sollen nationale Grenzbeamte in den afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Herkunftsländern bereits an Flughäfen gefälschte Pässe oder gefälschte Visa erkennen. So sollen Menschen, die vielleicht Asyl beantragen wollen, schon an der Ausreise gehindert werden.

FRONTEX koordiniert außerdem Abschiebeflüge, so dass mit Charterflugzeugen Abschiebebehäftlinge aus mehreren europäischen Ländern abgeschoben werden können.

DUBLIN VERORDNUNG

Nach dem Schengener Vertrag (1990) und dem Dubliner Übereinkommen (1997), mittlerweile abgelöst durch eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2003, der heutigen "Dublin-III-Verordnung"⁸, ist EU-weit (mit Ausnahme Dänemarks), sowie mit Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz - vereinbart, welcher Mitgliedsstaat für ein Asylverfahren zuständig ist. Zu-

⁵ <https://www.proasyl.de/thema/aufnahmeprogramme/syrien-aufnahmeprogramme/>, abgerufen am 09.06.2016

⁶ Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de

⁷ Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen; französisch: Agence Euro penne pur la Gestirn de la Kooperation operationelle aus frontales Exterieur

⁸ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments & des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung der Kriterien & Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für d. Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen od. Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III)

ständig für die Entscheidung über einen Asylantrag ist das Mitgliedsland, das dem Flüchtling ein Visum ausgestellt hat. Reist der Flüchtling ohne Visum ein, ist das Land zuständig, in dem er sich zuerst aufgehalten hat. Dieses Land ist auch für spätere Folgeanträge zuständig.

Eindeutig zuständig ist bei Erwachsenen das Land, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde. Manchmal wissen Flüchtlinge nicht, was sie unterschreiben, wenn sie z.B. in Bulgarien aus der Haft entlassen werden wollen. Das kann ein (bulgarischer) Asylantrag sein.

Das erste Land wird aber auch zuständig, wenn der Flüchtling dort „in Sicherheit“ ist und einen Asylantrag stellen könnte. Auch dann droht bei einer Antragstellung in Deutschland ein „Dublin-Verfahren“. Das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ beantragt dort die Rückübernahme.

Manchmal gibt es einen Konflikt zwischen zwei Grundsätzen: Familien sollen durch das Asylverfahren nicht getrennt werden, aber es kommen häufig Familienmitglieder über verschiedene Wege in unterschiedlichen EU-Staaten an. Dann sollen sie nach der Dublin-Verordnung in einem Land zusammengeführt werden. Grundsätzlich wird unter Familie nur die sogenannte Kernfamilie verstanden, also die Eltern und ggfs. ihre minderjährigen Kinder. Probleme treten z.B. auf wenn: ein Mann und eine Frau vielleicht gemeinsam Kinder haben, aber keine Heiratsurkunde, oder nach einem religiösen Ritus verheiratet sind, der hier nicht als Heirat anerkannt wird, oder als Angehörige von Minderheiten, die von der Mehrheit geführten Behörden ihres Heimatlandes nicht aufsuchen können. Das Land der Zusammenführung können sie sich nicht aussuchen: Es ist das Land, in dem die Mehrheit der Familie aufgenommen wurde. Gibt es keine Mehrheit, ist es das Land mit dem ältesten Familienmitglied.

Das größte Problem in der Praxis ist der Nachweis eines Aufenthaltes in einem anderen EU-Land. Wer in Deutschland Asyl beantragt und nicht mit dem Flugzeug gekommen ist, wird in einem anderen Land gewesen sein. Es können auch mehrere Länder sein (z.B. Griechenland - Italien - Österreich). Die Verständigung der Länder untereinander, wer „zuständig“ ist, kann Monate dauern.

Wer sich in Deutschland, z.B. in der Erstaufnahmestelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf-Horst meldet und Asyl beantragt, wirderkennungsdienstlich behandelt. Mit Hilfe von Fotos und Fingerabdrücken versucht das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) festzustellen, ob diese Person in einem anderen EU-Land bereits registriert ist. Dazu gibt es die europaweite „Eurodac-Datei“⁹, die Fingerabdrücke von Asylantragsteller_in-

nen erfasst und damit unerlaubte Grenzübertritte und unerlaubte Aufenthalte speichert. Ist dies der Fall, wird der Fingerabdruck festgestellt, dann wird die „Rücküberstellung“ eingeleitet, d. h. der Asylantrag wird nicht bearbeitet, bis das andere Land der Rückübernahme zugestimmt hat, die betroffene Person wird dann dorthin abgeschoben. Die Rückübernahme wird auch beantragt, wenn kein Fingerabdruck da ist, aber aus anderem geschlossen wird, dass der Flüchtling im anderen Land war. Eine „freiwillige Ausreise“ ist aber auch möglich, um eine Abschiebung zu umgehen.

Seit dem 1. Januar 2014 gilt: Der Antrag auf Rückübernahme muss (je nach Beleg) vom BAMF in zwei oder drei Monaten gestellt werden. Das andere Land hat dann zwei oder drei Monate Zeit, ihn abzulehnen oder zuzustimmen. Geht keine Antwort ein, gilt das als „Zustimmungsfiktion“, die Abschiebung kann dann eingeleitet werden. Für die Abschiebung ist die Ausländerbehörde zuständig, die die Akte angelegt hat, durchgeführt wird sie von der Bundespolizei. Dafür hat Deutschland sechs Monate Zeit, nur in Ausnahmefällen (z.B. Untertauchen) zwölf oder achtzehn Monate. Viele Abschiebungen scheitern derzeit daran, dass das Bundesamt die Frist nicht einhalten kann. Danach wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

2015 hat Deutschland 44.892 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedsstaaten gestellt, aber nur 3.597 Abschiebungen tatsächlich durchgeführt.¹⁰

FRISTEN IM DUBLINVERFAHREN (AUFNAHMEVERFAHREN GEM. ART. 21 DUBLIN III VO)

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Ersuchen	3 Monate* 2 Monate bei Eurodac-Treffer**	Der ersuchende Dublin-Vertragsstaat wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Monate, bei Dringlichkeit maximal 1 Monat	Der ersuchte Staat wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Zurück-schiebung	6 Monate*** (12 Monate bei Straf-/U-Haft 18 Monate bei „Untertauchen“)	Der ersuchende Staat wird zuständig

* ab Asylantragstellung im ersuchenden Staat

** ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung

*** ab Zustimmung(sfiktion) des ersuchten Staat

⁹ Eurodac steht für „European Dactyloscopy“ und stellt ein System zur Identifizierung von Asylantragsteller_innen durch Abgabe des Fingerabdruckes im Einreiseland dar.

¹⁰ www.bamf.de Statistiken/ Das Bundesamt in Zahlen 2015

Seit dem 1. Mai 2004 sind Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn und Slowenien Mitglied der EU, seit 2007 Rumänien und Bulgarien und seit 2013 Kroatien. Damit sind sie automatisch auch dem Schengener Vertrag beigetreten, für sie gilt auch das Dubliner Übereinkommen. Seit dem Beitritt steigen dort die Zahlen der Asylanträge, allerdings noch auf sehr niedrigem Niveau. Viel öfter als früher werden dort allerdings Flüchtlinge auf dem Weg nach Westeuropa kontrolliert und gestoppt. Dadurch werden auch Familien getrennt. Außerdem gibt es Flüchtlinge, die trotzdem später nach Deutschland kommen, um hier Asyl zu beantragen. Die frühere Kontrolle in einem der neuen EU-Mitgliedsländer führt dann zu einer Rückschiebung.

Insbesondere, wenn Familien getrennt werden, müssen Beratungsstellen auch Kontakt mit Behörden der neuen EU-Mitglieder und anderen Dublin-Vertragsstaaten aufnehmen. Insofern kommt es künftig häufiger vor, dass nicht nur Dolmetscher_innen mit den Sprachen der Herkunftsländer, sondern auch Dolmetscher_innen mit den Sprachen von Transitländern gebraucht werden. Meistens wollen die betroffenen Menschen eine Vereinigung der Familie hier in Deutschland erreichen, die deutschen Behörden wollen aber die Rückschiebung der hier befindlichen Familienmitglieder nach Polen, Estland etc.

Das gilt auch umgekehrt: Wer sich in Nostorf-Horst meldet, um Asyl zu beantragen, sich dann aber von dort selbstständig auf den Weg macht (amtsdeutsch: „verschwindet“) und später in Schweden Asyl beantragt, wird von dort aus nach Deutschland zurückgeschoben.

Möglich ist immer der „Selbsteintritt“: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Nürnberg, oft vertreten durch seine Außenstelle) kann den Asylantrag auch bei Aufenthalten in anderen Ländern freiwillig übernehmen und das Asylverfahren durchführen. Das können Unterstützer_innen formlos beantragen oder fordern, man kann auch versuchen, Bundestagsabgeordnete, Landrät_innen, Bürgermeister_innen oder Kommunal- und Landespolitiker_innen um Unterstützung dabei zu bitten. Ein Selbsteintritt wird derzeit stets bei einer Zuständigkeit von Griechenland vorgenommen, da aufgrund der katastrophalen Zustände dort keine Flüchtlinge mehr dorthin abgeschoben werden sollen. Bei Familien mit kleinen Kindern kann im Einzelfall vor Vollzug einer Rückschiebung vom Aufnahmestaat eine Garantie für eine menschenwürdige und kindgerechte Beherbergung eingefordert werden.

Nahezu aussichtslos ist die Situation für Personen, die in einem anderen europäischen Staat nicht nur registriert wurden, sondern dort sogar einen Schutz-

status erhalten haben. In dem Fall ist eine erneute Antragstellung in Deutschland unmöglich. Einzig und allein geprüft werden können Abschiebehindernisse. Im Herbst 2015 wurde im Falle vieler syrischer Flüchtlinge sowie auch für Christ_innen aus dem Irak auf ein persönliches Anhörungsgespräch und auf die Durchführung des Dublin-Verfahrens verzichtet. Ihnen wurde relativ schnell die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dies war aber keine verbindliche Dienstanweisung an die Behörden und hörte genauso plötzlich im Winter wieder auf, wie es begonnen hatte.

Derzeit gilt wieder uneingeschränkt das Dublin-Verfahren für alle Asylsuchenden. Auf EU-Ebene gibt es viele Diskussionen über neue Verteilungsmechanismen. Wahrscheinlich erkennen die meisten Mitgliedsstaaten, dass "Dublin" auf Dauer nicht funktioniert oder bereits gescheitert ist. Allerdings gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Entwürfe für Dublin IV, auf die verwiesen werden kann.

ACHTUNG! Das Dublin-Verfahren ist komplex. Besonders schwierig ist die Situation, wenn eine Person in einem anderen Land nicht nur registriert wurde, sondern dort auch einen Schutzstatus erhalten hat. Bei Erhalt eines Dublin-Bescheides sollte unbedingt eine Beratungsstelle oder eine/n Rechtsanwältin/walt aufgesucht werden!

ASYLSUCHENDE IN DEUTSCHLAND

2015 kamen die meisten Asylantragsteller_innen in Deutschland aus Syrien, Albanien, Kosovo, Afghanistan, Irak, Serbien und Eritrea. 2014 stellten 202.834 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland. Damit bewegten sich die Zahlen in etwa auf dem Niveau von 1990. Diese Zahl stellt einen Zuwachs von knapp 60 % im Gegensatz zum Vorjahr dar.

Flüchtlingszahlen schwanken. 1992 wurde mit rund 438.000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19.164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin wurden in den einzelnen Bundesländern Unterbringungsplätze abgebaut. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder an.

Im Jahr 2015 haben 441.899 Menschen einen Asylantrag gestellt.¹³ Die Dauer der Verfahren ist ganz unterschiedlich, von wenigen Wochen, bis hin zu mehreren Jahren. Das liegt unter anderem daran, dass das BAMF die Menschen mittlerweile in vier Gruppen einteilt:

¹¹ dies gilt seit der Tarakhel-Entscheidung des EUGH, www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/2241.pdf

¹² BAMF: Bundesamt in Zahlen 2015, www.bamf.de/Cluster-D-Dublin-Fälle

¹³ BAMF: Bundesamt in Zahlen 2015, www.bamf.de/statistike3

Cluster A - gute Bleibeperspektive	Cluster B - sichere Herkunftsländer (keine Bleibeperspektive)	Cluster C - Komplexe Fälle	Cluster D - Dublin-Fälle
Beschleunigtes Verfahren (24-48h), direkte Verteilung auf die Kommunen	Beschleunigtes Verfahren (24-48h), keine Verteilung auf die Kommunen	Normales Verfahren	Bearbeitung in der Außenstelle des BAMF
Syrien, Eritrea, religiöse Minderheiten Irak	Vor allem Westbalkanstaaten	Alle außer Cluster A und B	

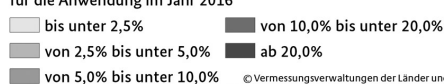
Die Menschen aus den Gruppen A und B werden also in der Regel "schnell behandelt", alle anderen bzw. die Menschen, die das Dublin-Verfahren betrifft, warten oft monatelang.

ASYLSUCHENDE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Die Quoten ändern sich bisweilen entsprechend der Bevölkerungsentwicklung und der Schlüssel wird jedes Jahr neu berechnet. Die Quote für Mecklenburg-Vorpommern beträgt immer ca. 2%. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland, da die Außenstellen des BAMF in den Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeiten haben.



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2016



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2014, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 124

Bild: Bamf.de

EASY-VERTEILUNG

EASY („Erstverteilung der Asylbegehrenden“) heißt das Computer-Programm, das die Flüchtlinge am Königsteiner Schlüssel orientiert auf die Bundesländer verteilt.

Die Außenstelle des BAMF in Mecklenburg-Vorpommern, mit Sitz im gleichen Gebäude wie das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ in Nostorf-Horst, ist derzeit für die Anhörungen von Flüchtlingen aus folgenden Herkunftsländern zuständig: *Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Chile, Costa Rica, Eritrea, Ghana, Honduras, Iran, Mauretanien, Mazedonien, Mexico, Norwegen, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Syrien, Thailand, Ukraine, Vietnam, mehrere asiatische Staaten und für staatenlose Menschen*. Diese Liste wird jeweils nach Anzahl der Flüchtlinge aus den jeweiligen Herkunftsländern geändert.

Die Zuständigkeit für Herkunftsstaaten kann sich jederzeit (geringfügig) ändern: Kommen aus einem Herkunftsland mehr Flüchtlinge, werden ein oder zwei Außenstellen des Bundesamtes zusätzlich zuständig.

Kommen zum Beispiel 120.000 Flüchtlinge in Deutschland an, werden etwas mehr als 2.400 in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Kommen 250.000 Flüchtlinge nach Deutschland, werden rund 5.100 in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes in Nostorf-Horst hat zurzeit (Stand Juni 2015) 650 Plätze in ehemaligen Kasernengebäuden, 250 Plätze davon sind aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung an das Bundesland Hamburg vermietet. Seit 2015 gibt es Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtung in Schwerin - Stern Buchholz, in der ehemaligen Kaserne Basepohl im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (bis September 2016) sowie in der Kaserne Fünfeichen nahe Neubrandenburg. Schwerin Stern-Buchholz ist seit kurzem offizielles Ankunftscenter des BAMF. Dies bedeutet, dass dort die besonders

schnellen Verfahren durchgeführt werden, hier also auch Anhörungen stattfinden sowie erste Integrationsschritte für Menschen mit guter Bleibeperspektive eingeleitet werden können. Derzeit sind alle Notunterkünfte, die im Herbst und Winter 2015 seitens des Landes betrieben wurden, wieder geschlossen. Aufgrund der Schließung der sogenannten Balkanroute, vor allem der griechisch-mazedonischen Grenze, sind die Zahlen deutlich zurückgegangen und die bestehenden Einrichtungen nicht voll belegt.

WAS BEDEUTET EIGENTLICH "ANKUNFTSZENTRUM"? Neben den bisherigen Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es seit dem Inkrafttreten von Asylpaket II am 17.03.2016 auch so genannte Ankunftscentren. Ein solches ist die Außenstelle in Schwerin Stern Buchholz. Ankunftscentren beinhalten jegliche "Ablaufstationen". Hier wird also registriert, eine gesundheitliche Untersuchung durchgeführt, der Asylantrag gestellt, angehört und auch entschieden. Für Menschen mit guter Bleibeperspektive gibt es hier schon eine Beratung zu Integrationskursen und Arbeitsmarktzugang. Im optimalen Fall sollen diese Verfahren nur 48 Stunden dauern. Der bittere Beigeschmack ist, dass dies auch für Menschen aus sicheren Herkunftsländern gilt, die damit kaum Chancen haben, sich im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen.

Ziel des ursprünglich dreimonatigen Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung war, dass zumindest die Anhörung im Asylverfahren noch während des Aufenthalts in der EAE erfolgt. In der Regel dauert ein Asylverfahren jedoch länger, so dass die Menschen vor Entscheidung noch auf die Kommunen in Gemeinschaftsunterkünften oder vom Landkreis angemietete Wohnungen verteilt werden.

Seit dem 1.11.2015 gilt, dass der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. ihren Außenstellen bis zu sechs Monaten dauern kann. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern oder solche Menschen, bei denen die Behörden Identitätstäuschung vermuten, können sogar verpflichtet werden, bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. ihrer Ausreise in "besonderen Aufnahmezentren" zu verbleiben. Sie werden also unabhängig von der Dauer ihres Asylverfahrens nicht mehr auf die Kommunen verteilt. Dabei gehen wichtige Integrationsmöglichkeiten verloren. Sofern die Menschen auf die Landkreise verteilt werden, erfolgt dies nach der sogenannten Zuwanderungszuständigkeitsverordnung. Für 2016 ist dafür eine neue Berechnung erfolgt. Demnach nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte Asylsuchende nach folgendem Schlüssel auf:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Verteilungsschlüssel
Landkreis Rostock	13,44%
Landkreis Nordwestmecklenburg	9,91%
Landkreis Vorpommern-Rügen	14,25%
Landkreis Vorpommern-Greifswald	15,21%
Landkreis Ludwigslust-Parchim	12,18%
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	16,76%
Kreisfreie Stadt Rostock	12,99%
Kreisfreie Stadt Schwerin	5,26%

UNTERBRINGUNG

Wenn Asylsuchende sich bei einer Behörde melden, werden sie auf allen Ebenen „verteilt“, ohne dass sie selbst viel Einfluss darauf haben. Sie erhalten eine Zuweisung, die sie gesetzlich verpflichtet, an einem bestimmten Ort in einer festgelegten Unterkunft zu wohnen. Zunächst besteht die gesetzliche Pflicht, bis zu sechs Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen. Eine Erstaufnahmeeinrichtung muss jedes Bundesland zur Unterbringung von mindestens 500 Menschen einrichten. Welches Bundesland aufnimmt, entscheidet das o.g. Computerprogramm EASY. Diese Wohnverpflichtung endet nur vorzeitig, wenn der Asylantrag anerkannt wird oder ein Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund (z. B. Heirat) erreicht wird. Allerdings war der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung in den vergangenen Monaten oft dadurch nur kurz, weil die vorhandenen Plätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und ihre Außenstellen nicht ausreichten und viele Flüchtlinge bereits nach einigen Tagen einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen wurden. Die Unterbringung während des Asylverfahrens soll „in der Regel“ in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) erfolgen. Im März 2016 gab es in Mecklenburg-Vorpommern 27 anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte in den Kreisen mit rund 4.700 Plätzen, einige weitere sind geplant.¹⁴ Diese variieren stark in ihrer Größe, die kleinsten sind für ca. 60 Menschen ausgerichtet, größere für bis zu 600 Menschen. Die Weiterverteilung auf die Kreise erfolgt nach dem oben genannten Schlüssel, über den Zeitpunkt entscheidet allerdings das „Landesamt für Innere Verwaltung“. Flüchtlinge haben nur das Recht, an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, wenn dort EhepartnerInnen oder – bei minderjährigen Kindern – die Eltern oder ein Elternteil wohnen. Ansonsten kann das Landesamt Wünsche berücksichtigen, muss dies aber nicht. Ein solcher Antrag "auf Umverteilung"

¹⁴ Antwort des Innenministeriums auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2016(Drucksache 6/5298)

kann beim Landesamt für Innere Verwaltung gestellt werden (die Adresse befindet sich auf der letzten Seite dieser Broschüre). Diesbezügliche Probleme sind regelmäßig Thema der Unterstützungsarbeit von Beratungsstellen und Initiativen vor Ort. Die Kreise bringen die Flüchtlinge nach einer Umverteilung selbst unter oder verteilen sie an Ämter oder Gemeinden weiter. Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind gehalten, stets genügend freien Wohnraum vorzuhalten, damit die Weiterverteilung reibungslos laufen kann. Dabei ist das Verhalten der Landkreise sehr unterschiedlich, was die Akzeptanz von Angeboten privaten Wohnraums angeht.

TIPP

Wenn Sie privaten Wohnraum anbieten möchten, wenden Sie sich an Ihren Landkreis oder die kreisfreien Städte, dort an den Bereich für Soziales und Wohnen. Dort liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung der Asylsuchenden.

Auch auf diese Verteilung, also auf die einzelnen Kreise und Kommunen, haben die Flüchtlinge kaum einen Einfluss. Wer in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist, kann beantragen, in eine Wohnung umziehen zu dürfen. Einen Anspruch darauf haben nur diejenigen, die durch ein ärztliches Gutachten oder Ähnliches beweisen können, dass sie nicht in der Gemeinschaftsunterkunft bleiben können. Solche Gutachten werden häufig durch ein zweites Gutachten vom Gesundheitsamt / Amtsarzt überprüft. Die Praxis der Verwaltungen, Flüchtlingen den Umzug in Wohnungen zu gestatten, ist in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet den Kommunen die Kosten für die Unterbringung. Dies ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt. Die Höhe richtet sich je nachdem, was "notwendig" ist. Zwar wird grundsätzlich auch die dezentrale Unterbringung erstattet. Die einzelnen Entscheidungen sehen hier aber sehr unterschiedlich aus. Umziehen dürfen Asylbewerber_innen nur mit Erlaubnis der Behörden und ggf. nur innerhalb des zugewiesenen Wohnortes. Ein möglicher Grund für die Erlaubnis ist das Antreten einer Arbeitsstelle in einer anderen Kommune.

ACHTUNG! Als Unterstützer_in sollten Sie bei jedem Umzug mit darauf achten, dass der Briefkasten richtig beschriftet ist und dass das BAMF die aktuelle Adresse erhält. Diese wird nicht automatisch von der Kommune weitergeleitet!

Auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst¹⁵ befinden sich:

- Landesamt für Innere Verwaltung - zuständig für die Aufnahme und Unterbringung sowie alle ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen



- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – zuständig für das Asylverfahren
- MV Malteser gGmbH – im Auftrag des Landesamtes zuständig für das „Betreiben der Unterkunft“, also Zimmerverteilung, Ausgabe von Wäsche und Kleidung, Verwaltung der Waschmaschinen, Essen, Angebote für die Freizeitgestaltung, auch soziale Beratung (keine Asylverfahrensberatung), Anwesenheitskontrolle.
- Ärztlicher Dienst durch eine Kooperation mit dem Krankenhaus Boizenburg des Gesundheitsamtes – zuständig für die vorgeschriebene Eingangsuntersuchung (z. B. Früherkennung ansteckender Krankheiten) und die ärztliche Versorgung der untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes, aber auch für die „Flugtauglichkeitsuntersuchung“ vor einer Abschiebung.
- Eine Cateringfirma, die regelmäßig durch Ausschreibungsverfahren ausgewählt wird, ist zuständig für die Essensversorgung der Bewohner. Hier wird auch auf religionsbedingte Besonderheiten und auf spezielle Belange wie den Bedarf Diätkost Rücksicht genommen.
- Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern führt regelmäßig Asylverfahrensberatung vor dem Gelände in Nostorf-Horst durch. Die genauen Termine können telefonisch unter 0385-5815790 erfragt werden oder sind auf www.fluechtlingsrat-mv.de zu finden.

Die Gemeinschaftsunterbringung führt zu einer Reihe von Problemen.¹⁶ Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Richtlinie für

¹⁵ Adresse und Kontaktdaten befinden sich auf der letzten Seite

¹⁶ Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERt (2011), www.frsh.de/schlepper/ oder <http://www.frsh.de> —> Themen —> Unterbringung

die einzuhaltenden Standards der Gemeinschaftsunterkunft (GU-VO MV). Danach sind die Gemeinschaftsunterkünfte menschenwürdig zu gestalten, allerdings stehen einem jedem Menschen gerade einmal 6 qm zu. Die GU-VO gilt nur für kommunale Unterbringung, nicht für die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Landesgemeinschaftsunterkünfte.

Die Menschen werden nach Geschlechtern getrennt untergebracht, soweit es möglich ist, sollen Nationalitäten, Religion und Alter berücksichtigt werden. Familien werden gemeinsam untergebracht. Die Menschen haben mindestens Anspruch auf einen separaten Schlafplatz, einen Tischteil mit Sitzplatzgelegenheit, einen abschließbaren Schrank, auf die notwendige (wenn auch nur leihweise) Grundausstattung mit Küchenutensilien, Mülleimer und notwendigen Reinigungsgegenständen.

Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder von mitgebrachten Leiden nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte und ihre Bewohner_innen ein Ziel für rassistische Übergriffe. Rund 40 Übergriffe auf bzw. rassistische Taten im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften zählte die Opferberatungsstelle LOBBI MV im Jahr 2015. Daneben ist es

zu zahlreichen Gewalttaten gegenüber Asylsuchenden und anderen Migrant_innen selbst gekommen.¹⁷ Ein weiteres Problem ergibt sich für Unterstützer_innen: In solch einer Unterkunft entstehen leichter als an anderen Orten Gerüchte. Das kann sein „In Dänemark bekommen alle Kurden Asyl“ oder „In Spanien gibt es ein neues Gesetz...“. Daraus können auch Vorwürfe gegenüber Freiwilligen entstehen: „Warum hast Du mir nicht erzählt, dass...“ Hier muss die Situation im Blick behalten werden. Die beengte Unterbringung, Arbeitsverbot, Sprachprobleme und unklare Perspektiven geben solchen Gerüchten bessere Verbreitungsmöglichkeiten als in anderer Umgebung. Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in dezentralen Wohnungen in Städten und Gemeinden mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (Ärzt_innen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden bzw. entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge - neben der übrigen Bevölkerung, die auch unter schlechter Infrastruktur im ländlichen Raum leidet - besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus eines tragfähigen und menschenwürdigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes für die Flüchtlinge im jeweiligen Landkreis/in der kreisfreien Stadt.

Einführung in das Asylrecht

Bei jeder deutschen Behörde kann ein Asylantrag gestellt werden. Es reicht zu sagen, dass man Asyl begehrt. Wer es an der Grenze macht, wird allerdings nach der „Drittstaaten-Regelung“ häufig sofort zurückgeschickt und darf gar nicht erst einreisen.

Seit der Grundgesetzänderung 1993 erhält kein Asyl, wer über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreist. „Sichere Drittstaaten“ sind alle Nachbarstaaten Deutschlands. Ebenso wenig erhält Asyl, wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt. Diese werden jeweils durch Gesetz festgelegt. Derzeit sind dies die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Senegal, Ghana, Serbien, Bosnien-Herzogo-

wina, Albanien, Montenegro und Mazedonien. Menschen aus diesen Ländern können zwar einen Antrag stellen, dieser wird jedoch in der Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

ACHTUNG: Die Einstufung weiterer Länder als „sicher“ ist geplant: Marokko, Tunesien und Algerien sind im Gespräch. Mehr dazu unter dem Kapitel „Was bedeutet eigentlich sicherer Herkunftsstaat?“ (Seite 30)

Wer sich im Landesinneren meldet, wird zur nächsten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Hauptsitz: Nürnberg) im jeweiligen Bun-

¹⁷ siehe Chronik 2015 unter www.lobbi-mv.de

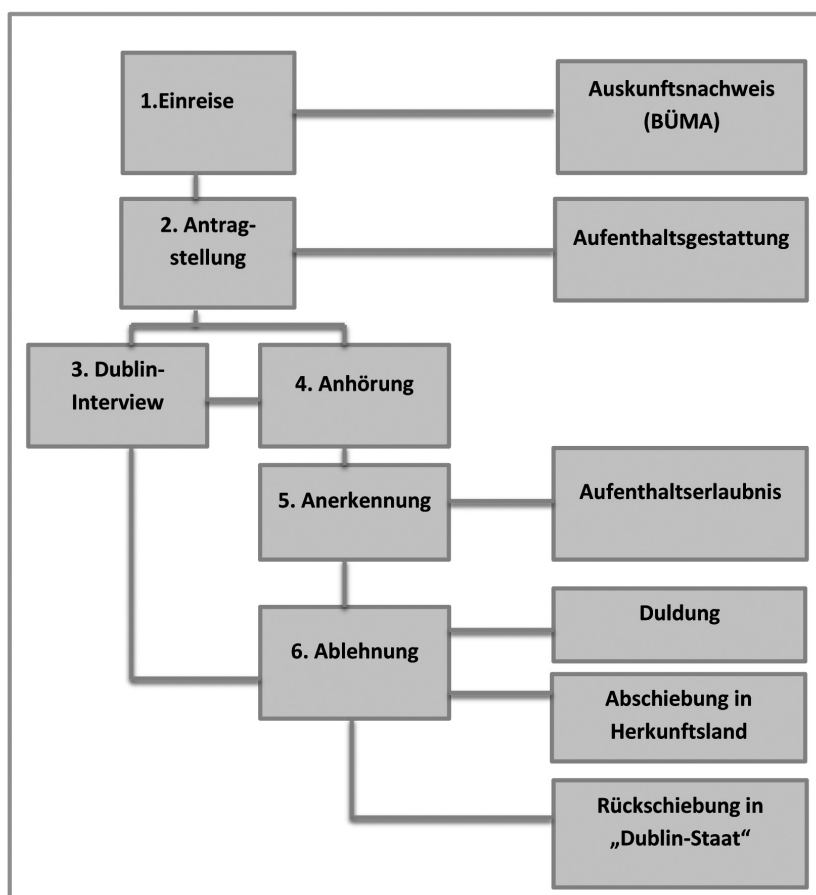
desland geschickt. Jedes Bundesland hat mindestens eine Aufnahmeestelle für Flüchtlinge mit einer Außenstelle des Bundesamtes. Für Mecklenburg-Vorpommern ist dies die Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst. Diese Aufnahmestellen sind miteinander vernetzt. In jeder Aufnahmeestelle werden die Anträge von Flüchtlingen aus zwanzig bis dreißig Herkunftsländern bearbeitet. Außerdem muss jedes Bundesland eine festgelegte Quote (Königsteiner Schlüssel) neu ankommender Flüchtlinge aufnehmen. Wenn sich ein Flüchtling in der Aufnahmeestelle meldet, wird zunächst festgestellt, ob der Asylantrag dort bearbeitet werden kann, d. h. ob das Herkunftsland der internen Aufteilung entspricht und ob das Bundesland am gleichen Tag schon die festgelegte Quote an Flüchtlingen aufgenommen hat. Danach wird entschieden, ob der Flüchtling in dieser Einrichtung aufgenommen wird oder in ein anderes Bundesland weitergeschickt wird.

Mecklenburg-Vorpommern nahm 2015 etwa 23.000 Asylsuchende auf. Allein ca. 12.000 Menschen davon stammen aus Syrien, Asylanträge stellten 19.383 Menschen (Quelle: BAMF Asylstatistik Dez. 2016). Daneben kamen viele Menschen aus der Ukraine, Albanien, Afghanistan, Ghana und weiteren Herkunftsländern. Allerdings melden sich darüber hinaus noch

weitere Flüchtlinge, viele von ihnen, nachdem sie vergeblich versucht haben, die Grenze nach Dänemark oder Schweden zu überwinden. Minderjährige, die allein reisen, wurden bisher regelmäßig nicht weiter verteilt, sondern in Jugendeinrichtungen aufgenommen. Nach den Gesetzesänderungen im vergangenen Jahr werden sie jedoch ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel bundesweit verteilt. Sie können ohne einen Vormund keinen Asylantrag stellen. Oft dauert aber bereits das Bestellen eines Amtsvormundes mehrere Wochen oder Monate.

Viele melden sich in dem Moment als Asylsuchende, in dem sie kontrolliert werden. Sie werden dann registriert und erhalten die Adresse der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst sowie eine Berechtigung, öffentliche Verkehrsmittel dorthin zu benutzen. Sie müssen sich dort innerhalb von zwei Wochen melden und ihren Asylantrag stellen. Melden sie sich in dieser Zeit nicht, dürfen sie später keinen Asylantrag mehr stellen, sondern nur noch einen „Asylfolgeantrag“. Das gilt auch bei einer Weiterverteilung auf ein anderes Bundesland: Die Akte wird parallel dorthin geschickt. Taucht der Flüchtling nicht innerhalb von 14 Tagen dort auf, gilt der Asylantrag als zurückgezogen und kann in der Regel nicht neu gestellt werden.

Grafik Ablauf des Asylverfahrens:



Der Asylantrag wird formlos gestellt. Das Bundesamt lädt dann zu einer mündlichen Anhörung ein. Hier wird eine erste Befragung mit Hilfe von Dolmetscher_innen durchgeführt, in der es erst einmal um den Reiseweg geht. Im Anschluss prüft das Bundesamt, ob ein Dublin-Verfahren (s.o.) eingeleitet wird und andere Staaten gefragt werden, ob sie für das Asylverfahren zuständig sind.

Erst wenn kein anderes Land den „Asylfall“ übernimmt, wird in einer zweiten Befragung über Familie, Schul- und Berufsausbildung, Alltagsleben und Verfolgung gefragt.

ANHÖRUNG

Die Anhörung, von den Flüchtlingen selbst meist „Interview“ genannt, ist das Herzstück des Asylverfahrens. Hier muss alles erzählt werden, was zu einem Schutz führen kann, und zwar nach Möglichkeit geordnet und frei von Widersprüchen. Spätere Nachträge müssen vom BAMF nicht berücksichtigt werden. Die Anhörung besteht aus 25 Fragen. Erst am Schluss wird nach der persönlichen Verfolgung gefragt. Wichtig ist, sich nicht von den vielen Fragen „müde machen“ zu lassen, also die Verfolgung und Gründe für die Flucht, auch Gefahren bei einer Rückkehr sehr ausführlich zu schildern.

Die Antworten werden protokolliert, allerdings in der Zusammenfassung der AnhörerIn oder des Anhörers. Am Schluss wird zur Kontrolle eine Rückübersetzung angeboten. Davon sollten Flüchtlinge unbedingt Gebrauch machen und alles sehr sorgfältig überprüfen, korrigieren und ergänzen. Dolmetsch-Fehler werden hier allerdings kaum aufgedeckt, da bei einer Rückübersetzung in der Regel der gleiche Fehler wiederholt wird und deshalb nicht bemerkt werden kann.

TIPP

Das Interview sollte gut vorbereitet werden, dies kann man mit dem untenstehenden Fragenkatalog tun. Eine Handreichung in verschiedenen Sprachen findet man auf: www.asyl.net/index.php?id=337. Es ist auch unbedingt anzuraten, vorher eine Beratungsstelle aufzusuchen. Sie können als Ehrenamtliche/r ebenfalls am Gespräch teilnehmen. Kündigen Sie dies dem BAMF rechtzeitig an.

Kern der Tätigkeit der AnhörerIn oder des Anhörers ist die Feststellung, ob dieser Flüchtling durch eine staatliche, politisch motivierte, individuelle Verfolgung in eine ausweglose Situation gebracht worden ist und deshalb Anspruch auf Schutz hat. Auf diesen Punkt sollte sich der Flüchtling konzentrieren! Berichte über die allgemeine Situation von Familienangehörigen, der Dorfgemeinschaft, der eigenen Gruppe oder Minderheit können das Schicksal illustrieren, führen aber nicht unmittelbar zum gewünschten Schutz.

Andere Verfolgung, zum Beispiel durch die Familie (drohende Zwangsheirat, drohender sogenannter Ehrenmord) oder eine miterlebte Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer anderen sozialen Gruppe können meistens nur zu einem Abschiebeschutz führen, wobei es vom Einzelfall abhängt, ob dieser mit der Zeit zu einem Daueraufenthalt führen kann.

Frauen, die besondere Gründe haben, können auf einer Frau als Entscheiderin und einer Frau als Dolmetscherin bestehen. Das ist einfacher durchzusetzen, wenn man das rechtzeitig vorher ankündigt, aber auch während der Anhörung ist es noch möglich.

Die Anhörung findet mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers statt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Verständigung sehr gut klappt – und nicht nur ungefähr, weil sie oder er zum Beispiel aus dem Nachbarland stammt. Denn es gibt häufig Probleme mit der Verständigung zwischen Asylsuchenden und Dolmetscher_in, wenn für Flüchtlinge aus dem Kaukasus (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien) auf Russisch gedolmetscht wird oder für Flüchtlinge aus dem Iran Dolmetscher_innen aus Afghanistan (Dari) bestellt werden. Auch ist bei kurdischen Flüchtlingen nicht immer klar, ob sie besser Türkisch oder Kurdisch (und welchen Dialekt) sprechen. Auch Arabisch unterscheidet sich von Land zu Land erheblich. Für den Asylsuchenden besteht faktisch in der Situation der Anhörung keine Möglichkeit, eine defizitäre oder falsche Übersetzung festzustellen. Entdeckt er oder sie solche Fehler später, z.B. durch eine Übersetzung des Protokolls durch eine/n andere/n Dolmetscher_in, werden entsprechende Eingaben allenfalls als „gesteigertes Vorbringen“ gewertet und müssen nicht berücksichtigt werden.

Die meisten Flüchtlinge sind nicht ausreichend darüber informiert, welche Bedeutung diese Anhörung hat. Auch wissen sie häufig nicht, worauf es ankommt. Wer verdeckt politisch gearbeitet hat, ist es gewohnt, bei „Verhören“ keine Einzelheiten zu nennen – genau diese sind aber bei der Anhörung durch das Bundesamt wichtig. Viele schildern die Verhältnisse im Herkunftsland, die ein Bleiben unmöglich machten, gehen aber zu wenig auf das persönliche Schicksal ein. Manchmal schildern Frauen die Verfolgung des Ehemanns. Ihr Asylbegehren bleibt aber weitgehend chancenlos, wenn sie nicht von eigener Gefährdung und eigenen Erlebnissen berichten.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird von der AnhörerIn oder dem Anhörer formuliert, muss aber außerdem vom örtlichen Chef des Bundesamtes mitunterzeichnet werden.¹⁸ Dazu gibt dieser Leiter der Außenstelle oder die Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg Richtlinien heraus, in welchen Fällen anerkannt und in welchen abgelehnt wird.

¹⁸ Für nähere Informationen sind die aktuellen Dienstanweisungen des BAMF hier einsehbar: <https://www.proasyl.de/thema/asylverfahren/fachwissen/>

DIE 25 FRAGEN EINER ANHÖRUNG

1. Sprechen Sie neben der / den angegebenen Sprache(n) noch weitere Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm / einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland. Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung.
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern.
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?
16. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
17. Welche Schule(n) / Universität(en) haben Sie besucht?
18. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
19. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
20. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
21. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
22. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
23. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte.
25. Dem Antragsteller wird nun erklärt, dass er zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen.

Frage: Welches sind die Gründe dafür, dass Sie ... (Heimatland) verlassen haben?

WAS BEDEUTET EIGENTLICH "BESCHLEUNIGTE VERFAHREN"? Mittlerweile kann für bestimmte Menschen ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren eingeleitet werden. Dies gilt für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, aber zum Beispiel auch für solche, die angeblich ihre Reisedokumente oder Identitätspapiere mutwillig vernichtet haben. Über das Asylgesuch muss das BAMF dann innerhalb von einer Woche entscheiden. Die ist extrem kurz, wenn man bedenkt, dass es nicht einfach ist, sich in einem fremdem Land mit Sprachbarrieren um rechtliche Beratung zu bemühen. Gerade für diese Menschen ist eine solche jedoch unglaublich wichtig, um ihr Anliegen richtig vorzutragen bzw. allein, um das *Procedere* zu verstehen. Da es in den meisten Erstaufnahmeeinrichtungen nur selten Zugang zu Rechtsberatung gibt, die Menschen sich aber gleichzeitig in der neuen Umgebung noch nicht orientieren können, ist eine ordentliche Durchführung des Verfahrens kaum möglich. Dies ist aber umso wichtiger für diese Menschen, da sie durch die gesetzliche Vermutung der „Sicherheit“ in ihrem Heimatland eine viel höhere Beweislast tragen, ihr Situation und Verfolgung darzulegen. In anderen europäischen Ländern ist dies teilweise anders geregelt. In den Niederlanden und der Schweiz zum Beispiel erhalten alle Asylsuchenden eine obligatorische Rechtsberatung durch Rechtsanwält_innen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung ergeht immer in Abstufungen. Einzelnen werden die Punkte entschieden:

Hat der Antragsteller die „Flüchtlingseigenschaft“ oder nicht?

Wenn ja, wird entschieden:

Bekommt sie oder er Asyl? Das wird meistens aus formellen Gründen abgelehnt: Ist er oder sie über ein anderes Land eingereist bzw. hat die Einreise nicht belegen können, wird „Asyl“ abgelehnt.

Ist sie oder er Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, also politisch verfolgt? Wenn ja, ist der Schutz identisch mit dem „eigentlichen Asyl“.

Bekommt sie oder er „internationalen subsidiären Schutz“? Das ist der Schutz nach einer EU-Richtlinie, nach der niemand abgelehnt werden darf, dem Krieg, Folter oder Todesstrafe droht, auch wenn keine individuelle Verfolgung vorliegt.

Wenn nein, wird entschieden:

Gibt es trotzdem einen Abschiebungsschutz, weil sonst eine Abschiebung „sehenden Auges in den Tod“ erfolgen würde? Oder gibt es einen Abschiebungsschutz aus anderen Gründen, z.B. weil eine schwere Krankheit festgestellt wurde, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann oder weil „Leib, Leben oder Freiheit bedroht sind“?

Wird auch dieser nationale subsidiäre Schutz verneint, wird der Asylantrag abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht.¹⁹

Familienangehörige bekommen normalerweise einen „abhängigen“ Aufenthaltsstatus, d. h. die Familie bleibt zusammen. Das gilt aber nur für Paare und minderjährige Kinder – Eltern mit einem 19-jährigen Kind werden vom Bundesamt wie zwei Familien behandelt, auch bei einem Bleiberecht für die Eltern kön-

nen Tochter bzw. Sohn allein abgeschoben werden. Ebenso gilt: Wenn Vater, Mutter oder Kind wegen einer Erkrankung nicht abgeschoben werden, dürfen die übrigen Familienangehörigen ebenfalls bleiben. Wird der oder die Kranke gesund, müssen alle das Land verlassen.

Im Jahr 2015 wurden 282.726 Entscheidungen getroffen (bei 441.899 Neuanträgen). Die Entscheidungen beziehen sich meist auf Anträge, die bereits 2013 oder 2014 gestellt wurden.

Die Schutzquote lag am Ende des Jahres 2015 bei 49,8 Prozent im Verwaltungsverfahren des BAMF. Sie umfasst die Aufenthaltstitel „Asyl oder Familienasyl“, „Anerkennung als Flüchtling nach GFK“, „subsidiären Schutz“ und „Abschiebungsverbote“. 32,4 Prozent der Asylanträge wurden abgelehnt.²⁰ Dabei ist die „Schutzquote“, also das Bleiberecht für Flüchtlinge mit unterschiedlich gutem Aufenthaltstitel, nach Herkunftsländern sehr unterschiedlich. Eine Übersicht der zehn Hauptherkunftsländer im Jahr 2015:

Herkunftsland	Neuanträge	Entscheidungen	„Schutzquote“
Syrien	158.657	105.620	96 %
Albanien	53.805	35.721	0,2 %
Kosovo	33.427	29.801	0,4 %
Afghanistan	31.382	5.966	48,24 %
Irak	29.781	16.769	88,6 %
Serbien	16.700	22.341	0,1 %
Ungeklärt	11.721	4.128	80,2 %
Eritrea	10.876	10.099	92,1 %
Mazedonien	9.083	8.245	0,5 %
Pakistan	8.199	2.015	9,7 %

¹⁹ Im Falle einer zusätzlichen erfolglosen Klage, können bestimmte Abschiebehindernisse direkt bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden. Siehe mehr dazu unter „Abgelehnte Flüchtlinge“ Seite 29

²⁰ BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2015 (Asyl), www.bamf.de

Von den bearbeiteten Asylanträgen führt rund die Hälfte zu einem Schutz. Wird eine politische Verfolgung geschildert, die aber nicht geglaubt oder für nicht so schwerwiegend gehalten wird, wird der Asylantrag im Verwaltungsverfahren als „unbegründet“ abgelehnt. Dann hat der Flüchtling zwei Wochen Zeit, dagegen zu klagen. Wenn die Klage pünktlich beim Verwaltungsgericht eingeht, bekommt der Flüchtling ein Aufenthaltsrecht bis zur endgültigen Entscheidung.

Wird etwas vorgetragen, was auch bei Glaubwürdigkeit nicht zu einem Bleiberecht führen würde, wird der Antrag „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Klagefrist beträgt eine Woche, die Ausreisefrist läuft aber weiter. Nach vier Wochen kann trotz eingereicherter Klage die Abschiebung erfolgen. Der Flüchtling muss einen zusätzlichen „Eilantrag“ beim Gericht stellen, dass die angedrohte Abschiebung ausgesetzt wird, bis das Gericht über den Asylantrag entschieden hat.

Viele Flüchtlinge verstehen den Bescheid nicht und bitten Dolmetscher_innen, ihn zu übersetzen. Das können sie meistens nicht bezahlen. Wichtig: Auch beim Abschiebehindernis nach § 60 Abs.7 AufenthG heißt es, „Der Asylantrag wird abgelehnt“ und ggf.: „Sie werden aufgefordert, innerhalb von vier Wochen die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.“ In diesem Fall sollte unbedingt eine Beratungsstelle bzw. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt aufgesucht werden.

Auch für hier geborene Kinder wird durch die Behörden oder die Eltern ein Asylverfahren eingeleitet. Die örtlichen Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt) legen Wert darauf, da die Kosten zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerber_innen zu 70 Prozent vom Land erstattet werden.

Durch eine Gesetzesänderung des Aufenthaltsgesetzes seit dem 1. Januar 2005 wurde den Eltern die Möglichkeit genommen, eine Abschiebungsandrohung durch den Asylantrag des Kindes zu verzögern. Die Eltern werden vom BAMF aufgefordert, Asylgründe für das Kind zu benennen oder anderenfalls auf die Durchführung des Asylverfahrens für dieses zu verzichten.

Vor dieser Entscheidung sollte eine Beratungsstelle oder ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufgesucht werden.

V 00000000

Aufenthaltsgestattung

für
längstens gültig bis:

☐ Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:

DEUTSCHLAND

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr.: 163 414



Während des Asylverfahrens haben Flüchtlinge eine „Aufenthaltsgestattung“. Diese gilt zunächst für ein Jahr und ist kein Aufenthaltstitel im eigentlichen Sinne, sondern berechtigt nur für die Dauer des Asylverfahrens, sich in Deutschland aufzuhalten. Sie wird so lange verlängert, bis das Asylverfahren rechtskräftig durch Bescheid, Urteil oder Ablauf der Rechtsmittelfristen abgeschlossen ist.

Seit kurzem erhalten Asylbewerber_innen noch vor der Aufenthaltsgestattung einen sogenannten Ankunftsachweis, bzw. BÜMA genannt (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender). Dies ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt nur die Meldung in der Erstaufnahmeeinrichtung. In manchen Bundesländern dauert es oft Wochen, bis die Menschen überhaupt einen Asylantrag stellen können, solange sind sie lediglich im Besitz eines Ankunftsachweises. Sie können damit aber Leistungen wie Unterkunft, Geld und medizinische Versorgung erhalten. Nach einer Ablehnung bekommen Flüchtlinge eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wird die Abschiebung bis zur Gerichtsentscheidung nur ausgesetzt, wenn das Gericht einem zusätzlichen Eilantrag stattgegeben hat.

ANERKENNUNG

Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben zuerkannt wurde, erhalten einen blauen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Danach können sie laut dem Integrationsgesetz erstmals eine Niederlassungserlaubnis beantragen, allerdings nur, wenn bestimmte Integrationsleistungen nachgewiesen werden - anderenfalls erst nach 5 Jahren. Die Ausländerbehörde muss das Bundesamt fragen, ob sich die Voraussetzungen für die Anerkennung geändert haben. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Niederlassungserlaubnis erteilt. Bei „subsidiärer Schutz“ erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und müssen einen nationalen Pass haben oder beantragen. Der subsidiäre Schutz bringt einige weitere Konsequenzen mit sich, die im nachfolgenden Kasten zusammengefasst werden:

WAS BEDEUTET EIGENTLICH SUBSIDIÄRER SCHUTZ? Der Begriff "subsidiärer Schutz" stammt aus der EU-Qualifikationsrichtlinie. Der Status bedeutet, dass die betroffene Person kein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist, also nicht "individuell politisch verfolgt". Dennoch gibt es Gründe, weshalb sie nicht abgeschoben werden darf, zum Beispiel, weil ein Bürgerkrieg herrscht. Der Unterschied

liegt also einmal in der rechtlichen Begründung und dem zugrunde liegendem Dokument. Für die Betroffenen gibt es aber auch unterschiedliche Folgen:

- die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst nur für 1 Jahr ausgegeben. Wenn diese verlängert wird, sofern sich nichts an den Zuständen im Heimatland ändert, wird sie um weitere 2 Jahre verlängert. Nach 5 Jahren darf erstmals eine (dann unbefristete) Niederlassungserlaubnis beantragt werden
- Die Familienzusammenführung ist für Menschen, die den subsidiären Schutz nach dem 17.3.2016 erhalten haben, bis zum 16.3.2018 ausgesetzt. Sie können einen Antrag fristwahrend stellen, der aber in der Regel bis zum oben genannten Datum nicht bearbeitet wird.
- diese Menschen erhalten keinen (blauen) Flüchtlingspass, sie müssen, um Reisen ins Ausland unternehmen zu können, einen Pass aus dem Heimatland besitzen
- es können Wohnsitzauflagen erteilt werden (siehe mehr dazu unter dem Punkt Residenzpflicht und Wohnsitzauflage)

Seit dem Frühjahr 2016 erhalten auch syrische Menschen vermehrt nur den subsidiären Schutz. Dies ist wahrscheinlich politisch gewollt, da es im Herbst 2015 noch ganz anders gehandhabt wurde. Ob es sich lohnt, gegen die Erteilung des subsidiären Schutz zu klagen, sollte mit einer Beratungsstelle geklärt werden. Denn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren dauert ebenfalls ein bis zwei Jahre. In dieser Zeit kann es zu Problemen kommen, wenn die Ausländerbehörde nicht den bereits zuerkannten Aufenthaltstitel des subsidiären Schutzes erteilt, sondern die Menschen weiter nur eine Aufenthaltsgestattung erhalten.

Wurde ein Abschiebungshindernis wegen einer Erkrankung festgestellt, häufig eine psychische Erkrankung aufgrund erlittener Folter und Verfolgung, wird nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Monate gegeben. Diese wird von der Ausländerbehörde bei Bedarf, wenn also die Erkrankung noch besteht, verlängert. Hier ist es regional sehr unterschiedlich, nach welcher Zeit der Aufenthalt „verfestigt“ werden kann. Nach 5 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden, die Flüchtlinge müssen dann aber in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

ABLEHNUNG

Mit der Ablehnung erfolgt immer die Aufforderung, Deutschland zu verlassen. Meistens wird dafür eine Frist von vier Wochen gesetzt. Nur wenn „Abschiebungshindernisse“ festgestellt worden sind, darf man trotz der Abschiebungsandrohung bleiben. Die Ausreise aus Deutschland darf, wenn es nach den deutschen Behörden geht, in jedes beliebige Land erfolgen. Problem für die meisten Flüchtlinge ist allerdings, dass sie für die Weiterreise (oder Weiterflucht) ein Visum benötigen, das sie als abgelehnte Asylbewerber_innen nur in Ausnahmefällen bekommen können.

Viele abgelehnte Asylbewerber_innen reisen tatsächlich nach der Aufforderung aus. Denn eine selbstorganisierte Rückkehr in ihr Herkunftsland ist eine gute Möglichkeit, nicht die Aufmerksamkeit der Heimatbehörden zu erregen und nicht gleich eine neue Verfolgung auszulösen. In vielen Ländern sind Grenzübergänge für Busse und Autos nicht mit Computern ausgerüstet, so dass eigene Staatsangehörige mit gültigen Papieren dort unauffällig einreisen können.

FREIWILLIGE AUSREISE

Oft glauben Flüchtlinge, nach Erhalt des Briefes sei die Abschiebung angekündigt und sie müssten nunmehr auf die Abschiebung warten. Das ist nicht so. Nur wenn man der Aufforderung zur Ausreise nicht folgt, droht die Abschiebung.

Eigentlich muss die Ausländerbehörde vor der Einleitung der Abschiebung die Betroffenen über die Vorteile einer freiwilligen Ausreise informieren. In der Praxis muss man jedoch davon ausgehen, dass dies nicht flächendeckend geschieht.

Bei einer möglichen Abschiebung sollten die Folgen bedacht werden. Wer abgeschoben wird, wird bis zu fünf Jahre gegen eine Wiedereinreise in alle Staaten des Schengener Abkommens, also ca. 30 Staaten in Europa gesperrt. Außerdem werden die Kosten für die Aufenthaltsbeendigung (s.o.) ggf. bei einer Wiedereinreise in Rechnung gestellt.

Falls eine Abschiebung möglich ist und voraussichtlich durchgeführt wird, sollte man sich überlegen, „freiwillig“ auszureisen. Für eine solche „freiwillige Ausreise“ gibt es Hilfen. Nicht nur die Reisekosten können übernommen werden, es gibt auch Programme (z.B. REAG und GARP, beide verwaltet von der Internationalen Organisation für Migration (IOM), die eine Starthilfe finanzieren. Informationen dazu gibt auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine Wiedereinreisesperre kann damit umgangen werden. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit keine unabhängige Rückkehrberatung durch andere

Träger wie Wohlfahrtsverbände oder Vereine. Auffällig ist, dass in Bundesländern, die eine solche anbieten, die Zahl der freiwilligen Ausreisen sehr viel höher ausfallen. Bei der zuständigen Ausländerbehörde kann stets ein Antrag auf Rückkehrförderung über das so genannte REAG/GARP -Programm beantragt werden.

ABSCHIEBUNG

Eine Abschiebung wird erst eingeleitet, wenn die gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Die Abschiebung setzt voraus, dass eine Reiseverbindung besteht und gültige Papiere vorliegen.

Eine Abschiebung bedeutet immer, dass auch eine „Wiedereinreisesperre“ verhängt wird, die europaweit („Schengen-Staaten“²¹) gilt. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, weil es sich zum Beispiel um Antragsteller_innen aus sicheren Herkunftsländern handelt, wird die Einreisesperre für ein Jahr verhängt, ohne dass abgewartet wird, ob die Abgelehnten freiwillig ausreisen - eine freiwillige Ausreise wird damit für diese Menschen unattraktiv gemacht.

Wenn der / die Abgeschobene irgendwann wieder ein Visum zur Einreise in ein europäisches Land beantragen will, muss sie / er erst bei der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde eine „Befristung“ der Wiedereinreisesperre beantragen und bekommt dann eine Rechnung für die Kosten aufenthaltsbeendender Behördenmaßnahmen (ggf. auch die Kosten der erfolgten Abschiebungshaft) und der Abschiebung. Da die Ausländerbehörden für Abschiebungen meistens Linienflüge buchen, sind diese Rechnungen sehr hoch. Aber auch wenn die Wiedereinreisesperre befristet ist, braucht man einen guten Grund, um ein Visum zu bekommen.

Wenn eine Abschiebung angeordnet ist, sie aber zum Beispiel wegen fehlender Papiere nicht durchgeführt werden kann, bekommen die Betroffenen eine „Duldung“. Dieses Papier zeigt an, dass kein Aufenthaltsrecht besteht, eine Abschiebung aber im Moment nicht möglich ist. Wenn die Hinderungsgründe wegfallen, kann die Abschiebung sofort stattfinden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Duldung ausgestellt wurde. Hier wird – durch ein zusätzliches Schreiben – unterschieden, ob die / der abgelehnte Asylbewerber_in für die Abschiebungshindernisse verantwortlich ist oder objektive Umstände. Wird die / der Flüchtling selbst verantwortlich gemacht, weil er z.B. falsche Angaben zu seiner Person macht, darf sie / er nicht arbeiten und die Sozialleistungen können auf ein Mindestmaß gekürzt werden. Herrscht im Herkunftsland aber Krieg, so dass der Flugverkehr eingestellt wurde, kann während der Laufzeit

21 Zu den Schengen-Staaten gehören alle EU-Mitgliedsstaaten außer Großbritannien und Irland, Zypern. Kroatien, Bulgarien und Rumänien sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Außerdem gehören die Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen, Lichtenstein und die Schweiz dazu. Bei den EU-Neumitgliedern ist die Aufnahme beschlossen, sobald deren Grenzkontrollen ein für die übrigen akzeptables Niveau erreicht hat.

der Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Mit der Durchführung der Abschiebung beauftragt die Ausländerbehörde i.d.R. das „Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten“. Dieses bemüht sich um die Personalpapiere und bucht Flüge. Wer freiwillig ausreisen will, aber keine Personalpapiere hat, kann auch die Unterstützung des Landesamtes in Anspruch nehmen. Jugendliche erhalten in der Regel eine Duldung, bis sie 18 Jahre alt sind. Ist dann die Ausreise oder Abschiebung möglich, muss die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen umsetzen.

Seit Ende August 2015 dürfen in Mecklenburg-Vorpommern wieder nächtliche Abschiebungen durchgeführt werden. Seit dem Inkrafttreten des Asylbeschleunigungsgesetzes im November 2015 darf nach dem Termin zur freiwilligen Ausreise grundsätzlich keine Ankündigung der Abschiebung mehr erfolgen. Außerdem wurden im Mai 2016 zum ersten Mal Abschiebungen von Rostock-Laage aus durchgeführt. Zwei Tage hintereinander wurden Menschen

vor allem in Westbalkanstaaten zurückgeführt. Es ist zu erwarten, dass der Flughafen nun weiter für Abschiebungen benutzt wird. Der Flüchtlingsrat sowie andere Organisationen in Mecklenburg-Vorpommern fordern in diesem Fall mindestens ein so genanntes Monitoring, also eine Begleitung der Abschiebungen von Rechtsanwält_innen und psychologischer Betreuung, denn leider werden bei Abschiebungen auch immer wieder ärztliche Atteste nicht beachtet und es passiert nach wie vor, dass Familien auseinander gerissen werden. In manchen Fällen kann auch am Tag selbst noch ein Eilrechtsantrag beim Verwaltungsgericht helfen, um die Abschiebung zu verhindern. Dazu muss aber schneller Zugang zu Rechtsberatung möglich sein.

Im Jahr 2015 wurden bundesweit ca. 20.900 Menschen abgeschoben. Das sind fast doppelt so viele wie im Jahr 2014. Laut Aussagen des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns wurden hierzulande 1.200 Menschen abgeschoben, seit Januar 2016 bereits einige Hunderte.

RECHTE UND PFLICHTEN NACH AUFENTHALTSTITELN

Gestattung (Asylverfahren läuft) (§ 55 AsylVfG):

- **Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung bis zu 6 Monate möglich, bei Menschen aus sicheren Herkunftsländern sogar während des gesamten Verfahrens**
- **Residenzpflicht i.d.R. auf ganz Mecklenburg-Vorpommern ausgeweitet**
- **Arbeitsverbot für 3 Monate oder solange Verpflichtung, in EAE zu leben, besteht; danach für 12 Monate ein „nachrangiger Zugang“ (= Stellensuche, dann Antrag auf Erlaubnis, dann Vorrangprüfung) danach 33 Monate (16. bis 48. Monat des Aufenthalts) Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, es findet aber nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt**
- **Berufsausbildung nach 3 Monaten ohne Zustimmung möglich**
- **Asylbewerberleistungen für 15 Monate, danach Leistungen in Höhe von Arbeitslosengeld II**
- **Recht auf Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, U1-U9 für Kinder**
- **Möglichkeit, einen Integrationskurs bereits vor Entscheidung zu beginnen, sofern Kapazitäten gegeben sind, jedoch nur für Menschen mit guter Bleibeperspektive**

Asylberechtigung

(§ 60.1 und § 25.1 AufenthG)/Flüchtlingsanerkennung (§ 60.1 und § 25.2, 1. Alternative AufenthG):

- **Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre**
- **Freie Wohnsitznahme in der Bundesrepublik (Achtung! Änderungen durch das Integrationsgesetz, siehe "Residenzpflicht" Seite 25)**
- **Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **Sozialleistungen, Integrationskurs**
- **Familiennachzug möglich (3 Monate Zeit für Erleichterungen d. Voraussetzungen, nur Kernfamilie!)**
- **nach 5 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich (bei Integrationsleistungen nach 3 Jahren)**

(internationaler) Subsidiärer Schutz (§ 25.2, 2. Alternative AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (verlängerbar)
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- wenn Aufenthaltserlaubnis nach dem 01.01.2016 erteilt, Aussetzung des Familiennachzugs bis 16.03.2018
- Sozialleistungen, Integrationskurs
- nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
- Freie Wohnsitznahme in der Bundesrepublik (Achtung! Änderungen durch das Integrationsgesetz, siehe "Residenzpflicht" Seite 25)

Nationaler subsidiärer Schutz

(§ 60.2-4 und § 25.2 AufenthG; § 4 AsylVfG)/Abschiebungsverbot (§ 60.5, 7 und § 25.3 AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (verlängerbar)
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Kein Recht auf Familiennachzug
- Sozialleistungen, Integrationskurs
- nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
- bisher wird häufig eine Wohnverpflichtung erteilt, ein Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot an einem anderem Ort erlaubt. Dies ist jedoch nicht nach Ansicht des EUGH nicht mehr ohne weiteres möglich²² Das Integrationsgesetz sieht dennoch eine Wohnverpflichtung für alle anerkannten Menschen vor. (siehe Seite 25)

Duldung (Aussetzung der Abschiebung) (§ 60a AufenthG):

- keine Aufenthaltserlaubnis!
- Wohnverpflichtung
- nach 3 Monaten Arbeitsverbot: nachrangiger Zugang zu Arbeit, Ausbildung möglich
- nach 15 Monaten Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung
- Arbeitsverbote können z.B. wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung ausgesprochen werden
- Asylbewerberleistungen (kein Arbeitslosengeld II)

Wichtig: Das Recht auf Schulbesuch sowie der Anspruch auf einen Kindergartenplatz gelten für alle Minderjährigen, unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus.

TIPP

Lassen Sie sich, wenn möglich, das jeweilige Ausweispapier zeigen. Oft werden Begriffe verwechselt oder es sind zusätzliche, handschriftliche Vermerke der Ausländerbehörde darauf vorhanden (z.B. Arbeitsverbot/-erlaubnis)

DIE KLAGEN**VERWALTUNGSGERICHT (1. INSTANZ)**

Für die Klage gegen eine Entscheidung des Bundesamtes ist das Verwaltungsgericht (VG) des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für Mecklenburg-Vorpommern ist dies das Verwaltungsgericht Schwerin, neu-

erdings auch das VG Greifswald. Die verschiedenen Kammern haben die Herkunftsgebiete unter sich aufgeteilt, die Wartezeiten bis zu einem Prozesstermin sind sehr unterschiedlich, unter Umständen können die Verfahren bis zu 3 Jahren dauern. In der Regel werden verschiedene Asylverfahren von Angehörigen einer Familie in einer mündlichen Verhandlung

²² <https://www.proasyl.de/news/europaeischer-gerichtshof-setzt-hohe-huerden-fuer-wohnsitzauflage/>

zusammengefasst. Ehepaare betreiben meistens ein gemeinsames Verfahren, haben aber zwei Anhörungsprotokolle und möglicherweise zwei verschiedene Entscheidungen. Die Verfahren können jederzeit getrennt werden. Sind die Familienangehörigen zu verschiedenen Zeiten gekommen, betreiben sie in der Regel zwei verschiedene Verfahren, die aber in einer Gerichtsverhandlung verhandelt werden.

Die Klage sollte für den betroffenen Flüchtling von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt eingereicht und begründet werden. Es gibt vom Gericht aus zwar keinen Anwaltszwang, aber alleine die Pflicht, die Begründung auf Deutsch innerhalb von ein oder zwei Wochen einzureichen, macht eine Klage durch den Flüchtling alleine ohne qualifizierte Unterstützung mindestens durch eine Verfahrensberatungsstelle oder durch Personen, die Erfahrung in der Formulierung von Asylklageschriften haben, nahezu chancenlos. Richter_innen erlauben unterschiedlich großzügig das Nachreichen von Begründungen und Material dazu.

Das Verfahren wird auf die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichtes übertragen, dort übernimmt es eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter. Das Bundesamt als Prozessgegner tritt normalerweise in der Gerichtsverhandlung nicht in Erscheinung.

Die Verhandlung ist öffentlich und findet mit einer Dolmetscherin / einem Dolmetscher statt. Allerdings kommt selten Publikum, manchmal werden Asylbewerberinnen / Asylbewerber von Freunden begleitet. Oft sagt der Richter / die Richterin am Ende der ein- bis zweistündigen Verhandlung, wie das Urteil ausfällt, ansonsten bekommt man am nächsten Morgen oder innerhalb von zwei Wochen eine Information von der Geschäftsstelle. Bis das schriftliche Urteil kommt, können allerdings bis zu sechs Monate vergehen.

Das Verwaltungsgericht Schwerin bestellt Dolmetscher_innen und bezahlt nach dem Justizvergütungsgesetz bzw. schließt eine Vereinbarung über einen niedrigeren Preis.

OBERVERWALTUNGSGERICHT / 2. INSTANZ

Nur Fälle von „grundsätzlicher Bedeutung“ können vor dem Obergericht (OVG Greifswald) nochmals verhandelt werden. Für die meisten Flüchtlinge ist das Verfahren daher nach der 1. Instanz bereits zu Ende.

Eine Revision ist nur möglich, wenn klare Fehler im Verfahren nachgewiesen werden. Dann weist das Obergericht das Verwaltungsgericht an, das Verfahren zu wiederholen. Eine Berufung kann eingelegt werden, wenn es um eine Entscheidung von „grundsätzlicher Bedeutung“ geht, also im Urteil Feststellungen getroffen werden, die für eine Vielzahl von Flüchtlingen gelten oder die von der gängigen Rechtsprechung des Gerichtes abweichen.

Einen Revisionsantrag oder Antrag auf Zulassung der Berufung (bzw. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) können grundsätzlich der Flüchtling und das Bundesamt stellen. Es gilt eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Urteils, in dieser Zeit muss der Antrag beim Gericht eingehen. Die übrigen Prozess Teilnehmer_innen erfahren vom Gericht erst nach drei oder vier Wochen, ob ein solcher Antrag eingegangen ist.

Erst wenn die Rechtsmittelfristen verstrichen sind, wird das Urteil rechtskräftig. Mit Rechtskraft beginnt die Ausreisefrist zu laufen.

TIPP

Zugucken hilft! Das Verwaltungsgericht hat einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Zuständigkeiten der Kammer für das laufende Kalenderjahr aufgelistet sind. Außerdem gibt es eine Liste der Telefonnummern der Geschäftsstelle. Hier kann man auch nach Verhandlungstagen der Kammer fragen, an denen die öffentlichen Verhandlungen besucht werden können. Wer Flüchtlinge unterstützen will, wem selbst eine Verhandlung bevorsteht, kann sich hier oft drei bis sechs Verhandlungen nacheinander ansehen und bekommt so ein besseres Verständnis dafür, was beim Verwaltungsgericht passiert.

ABSCHIEBUNGSHAFT

Abschiebungshaft wird beantragt, wenn sich die / der Ausländer_in illegal in Deutschland aufhält oder der Verdacht besteht, sie / er wolle sich der Abschiebung entziehen. Das wird insbesondere angenommen, wenn frühere Abschiebeversuche gescheitert sind bzw. die Betroffenen schon mal untergetaucht waren.

Der Haftbefehl wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt, er muss sofort nach der Festnahme beantragt werden. Der Haftbefehl wird normalerweise für zwei oder drei Monate ausgestellt. Dabei muss die / der Festgenommene gehört werden, sie / er kann auch eine „Vertrauensperson“ benennen. Diese „Vertrauensperson“ muss dann alle Beschlüsse des Amtsgerichts, zunächst also das Protokoll der Anhörung und den Haftbefehl, zugestellt bekommen und hat das Recht, selbständig Beschwerden einzureichen. Für die meistens sehr kurze Verhandlung über den Haftbefehl wird, wenn nötig, eine Dolmetscherin / Dolmetscher hinzugezogen, und zwar vom zuständigen Amtsgericht.

Die Haft wird für Abschiebehaftlinge aus Mecklenburg-Vorpommern in Brandenburg (Eisenhüttenstadt) vollstreckt, da in 2014 die eigene Haftanstalt in Bützow geschlossen wurde. Eisenhüttenstadt liegt knapp 300 km von Mecklenburg-Vorpommern entfernt.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Abschiebepflicht früher nur selten angewendet; seitdem sie in Eisenhüttenstadt durchgeführt wird, ist sie noch seltener geworden.

Zum 01.08.2015 ist das Aufenthaltsgesetz bezüglich der Abschiebungsvoraussetzungen geändert worden. Dieses enthält vor allem neue Inhaftierungsgründe, z.B. die Bezahlung von Schleppern. Dies trifft auf sehr viele Flüchtlinge zu, so dass eine starke Ausweitung der Inhaftierung droht. Die praktische Auswirkung in Mecklenburg-Vorpommern bleibt abzuwarten.

FOLGEANTRAG

Für Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, ist es jederzeit möglich, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Das ist allerdings kein „Zweiter Asylantrag“, mit dem man nochmal versucht, mit seiner Schilderung und seinen Argumente durchzudringen. Beim Folgeantrag müssen Gefahr und Verfolgung belegt werden, nicht nur glaubhaft gemacht, und es werden ausschließlich Gründe aus den letzten drei Monaten berücksichtigt.

Folgende Gründe aus den letzten drei Monaten könnten zu einem positiven Ergebnis führen:

- Neue Bedrohungen im Herkunftsland. Das kann ein aktueller Regierungswechsel sein, aber auch ein neu ausgebrochener Krieg. Im Sommer 2014 konnte das plötzliche Auftreten des IS in Syrien und Irak als „Verfolger“ einen solchen Antrag begründen.
- Neue Rechtsprechung: Wenn mit Urteil eines höheren Gerichtes (Bundesverwaltungsgericht, Europäischer Gerichtshof) die bisherige Rechtsprechungspraxis, die zu einer Ablehnung geführt hatte, verändert wird, ist ein Asylfolgeantrag sinnvoll.
- Neue Beweise: Wenn der eigene Asylantrag abgelehnt wurde, weil einem nicht geglaubt wurde, kann man mit neu aufgetauchten Beweisen oder Zeugen einen Folgeantrag begründen. Es muss aber nach vollziehbar begründet werden, warum die Beweise oder Zeugen beim ersten Antrag nicht vorhanden oder nicht bekannt waren.
- Neue Fähigkeit, das Geschehene zu schildern: Wenn Flüchtlinge durch die Verfolgung schwer traumatisiert sind und das Geschehene, z.B. die erlittene Folter, nicht schildern konnten, ist es möglich, dass sie durch entsprechende Fortschritte im Rahmen einer Psychotherapie inzwischen in die Lage versetzt worden sind, ihre Verfolgung zu erzählen. Dazu ist ein Gutachten der Therapeutin oder des Therapeuten wichtig, in dem bestätigt wird, dass diese „Sprechfähigkeit“ erst in den letzten Wochen hergestellt werden konnte.
- Eine Gesetzesänderung in Deutschland.

Sobald diese neuen Gründe „zur Kenntnis gelangt“ sind, muss der Asylantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Wichtig: Seit dem 01.01.2005 kann eine politische Betätigung hier „in der Regel“ nicht mehr zur Anerkennung eines Folgeantrages führen. Wer also hier z.B. vor der Botschaft gegen die Politik der Regierung des Herkunftslandes demonstriert, sollte wissen, dass ein Asylfolgeantrag wenige Aussichten hat. In einem solchen Fall ist eine gründliche Beratung durch einen kompetenten Rechtsbeistand äußerst wichtig. Ein Folgeantrag muss schriftlich gestellt und persönlich eingereicht werden (nicht per Post). Das übliche Verfahren ist, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt den Antrag mit einer kompletten Begründung formuliert (die Vorformulierung kann auch eine Beraterin oder Berater übernehmen). Die Begründung muss faktisch die Anhörung ersetzen, also auf alle möglichen Fragestellungen zu den Asylgründen eingehen. Dieser Schriftsatz wird dann vom Flüchtling persönlich beim Bundesamt abgegeben, wobei immer die Niederlassung zuständig ist, die den ersten Antrag bearbeitet hat. Eine Anhörung zum Asylfolgeantrag ist nicht üblich, aber möglich.

„RESIDENZPFLICHT“ UND WOHSITZAUFLAGE

Der Aufenthalt von Asylbewerber_innen ist bei der Unterbringung in der Erstaufnahme in Nostorf-Horst auf das Gebiet der Gebietskörperschaft beschränkt, also auf das Stadtgebiet der Stadt Boizenburg. Dies gilt jedoch nur für die ersten 6 Monate des Aufenthaltes bzw. so lange die Menschen verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung oder deren Außenstellen zu leben. Die Asylbewerber_innen können solange nur mit einem sogenannten „Verlassensantrag“ aus der Stadt ausreisen, unter den Flüchtlingen wird er auch „Urlaubsantrag“ genannt. Auch nach der Ablehnung eines Asylantrags und Erteilung einer Duldung kann der Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen auf Mecklenburg-Vorpommern oder auf den Landkreis/kreisfreie Stadt beschränkt werden. Dieser Kreis oder das Bundesland heißt im Gesetz „zugewiesener Aufenthaltsbereich“. Das Verlassen des Bereichs muss bei der Ausländerbehörde beantragt und schriftlich erlaubt werden. Davon gibt es einige Ausnahmen: Termine bei Gerichten und bei Behörden dürfen ohne Erlaubnis wahrgenommen werden. Besuche bei Rechtsanwälten_innen und bei Beratungsstellen sollen „unverzüglich“ erlaubt werden. Ansonsten kann die Erlaubnis zum Verlassen des Landes (oder Kreises) „aus zwingenden Gründen“ gegeben werden, wenn die Verweigerung eine „unbillige Härte“ bedeutet. Das legen die Ausländerbehörden sehr unterschiedlich aus.

Seit März 2016 folgen drastische Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Residenzpflicht für Menschen, die im so genannten beschleunigten Verfahren

behandelt werden: wer unerlaubt sein Aufenthaltsgebiet verlässt, dessen Asylantrag wird als zurückgenommen betrachtet. Das Verfahren wird eingestellt und kann nur ein weiteres Mal auf Antrag wieder aufgenommen werden. Sollte das Ganze ein zweites Mal passieren, kann nur noch ein Asylfolgeantrag gestellt werden, dieser ist sehr viel schwieriger zu begründen (siehe vorheriges Kapitel).

WAS BEDEUTET EIGENTLICH WOHSITZAUF-LAGE? Die Residenzpflicht ist nicht mit der Wohnungszuordnung/ Wohnsitzauflage zu verwechseln. Bei der letzteren werden die Personen nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Asylbewerber_innen können dann, um in einer anderen Kommune zu leben, einen Umverteilungsantrag beim Landesamt für Innere Verwaltung stellen. Wenn sie in einem anderem Bundesland leben möchten, müssen sie den Antrag beim BAMF stellen. Dieser wird in jedem Fall bei der Kernfamilie (minderjährige Kinder und Eltern sowie Ehepartnern) gewährt werden. Er kann auch gewährt werden, um in einem Ort zu wohnen, wo ein bestimmter benötigter Facharzt ansässig ist oder eine Religionsgemeinschaft. In diesen Fällen besteht jedoch kein Anspruch auf eine Umverteilung und die Chancen sind gering, gerade in größeren Städten. Bereits jetzt werden Menschen mit dem subsidiären Schutz Wohnsitzauflagen erteilt, so lange sie Leistungen vom Staat beziehen. Nach einem jüngsten Urteil des europäischen Gerichtshofes²³ ist dies nur noch zulässig, wenn zum Zweck der besseren Integration notwendig ist. Rein fiskalische Gründe, wie z.B. die gleichmäßige Belastung der Sozialkassen, sind kein ausreichendes Argument mehr. Dennoch wird durch das neue Integrationsgesetz die Wohnsitzauflage für alle Flüchtlinge ausgeweitet, sie soll für 3 Jahre ab Anerkennung gelten. Damit soll verhindert werden, dass Flüchtlinge den ländlichen Raum voreilig verlassen und Ballungsgebiete zu stark "belastet" werden. Siehe mehr zu diesem Thema auf Seite 33.

Geduldete haben im Übrigen keine guten Aussichten hinsichtlich eines Umverteilungsantrages. Hier haben in der Regel nur Eheleute oder schwer kranke Menschen Chancen, die eine bestimmte, nur an bestimmten Orten erhältliche Behandlung benötigen. Generell gilt, dass die Kommune, in die zugewandert werden soll, zustimmen muss. Dies tut sie meistens nur bei vollständiger eigener Lebensunterhaltssicherung des Menschen.

SOZIALHILFE/ ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Flüchtlinge im Asylverfahren und Geduldete haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, sondern nur auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seit Sommer 2012 entspricht das auf Geheiß des Bundesverfassungsgerichtes fast dem Hartz-IV-Satz. Durch das Asylpaket II wurden die Sätze allerdings wieder gesenkt. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in den Landesunterkünften Sachleistungen: Unterbringung, Essen, Kleidung, Möbel werden insgesamt als Sachleistungen gestellt, nur ein Taschengeld von 135 Euro im Monat bei Alleinstehenden kann bar ausgezahlt werden. EhepartnerInnen bekommen je 122 Euro, Kinder 76-83 Euro²⁴, in der EAE in Nostorf-Horst in vier wöchentlichen Raten. Auch dieser Bargeldbetrag soll aber, soweit möglich, durch Sachleistungen oder Gutscheine ersetzt werden - das wird in den Einrichtungen je individuell entschieden. Nach der Verteilung in die Kreise bzw. die kreisfreien Städte gibt es meistens die monatlichen Leistungen (Alleinstehende: 351 Euro) als Bargeld oder Barscheck, allerdings wird bei Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht sind, eine Pauschale für Strom und Wasser abgezogen. Andere Leistungen (Kleidung, Möbel) gibt es auch hier meistens als Sachleistungen, Bezugsscheine für Kleiderkammern und Möbellager, Gutscheine für Elektrogeräte etc. Auch hier „sollen“ laut Gesetz Sachleistungen ausgezahlt werden. Anspruch auf Leistungen in Höhe der Sozialhilfe (ab 1.1.2016: 404 Euro im Monat) besteht erst nach 15 Monaten Bezug von Asylbewerberleistungen. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in Mecklenburg-Vorpommern über § 6 des AsylbLG ausgezahlt.

11.03.2016	Stufe 1 Alleinst. Erw.	Stufe 2 Partner	„Stufe 3 Erw. Fa- milienang.	Stufe 4 15. -18. Lebensjahr	Stufe 5 7. -14. Le- bensjahr	Stufe 6 1.- 6. Le- bensjahr
„Taschengeld“ // Persönlicher Bedarf, § 3 (1) AsylbLG	135,-	122,-	108,-	76,-	83,-	79,-
Notw. Bedarfe // Außerhalb v. Aufnahmeeinrichtungen § 3 (2) AsylbLG	216,-	194,-	174,-	198,-	157,-	133,-
Summe	351,-	316,-	282,-	265,-	240,-	212,-
Zum Vergleich: „Hartz IV“ (SGB II)	404,-	364,-	324,-	306,-	270,-	237,-

²³ <https://www.proasyl.de/news/europaeischer-gerichtshof-setzt-hohe-huerden-fuer-wohnsitzauflage/>

²⁴ die Höhe der Sätze entspricht dem Stand von März 2016, nach Inkrafttreten des Asylpakets II.

KOSTEN FÜR ÜBERSETZUNGSBEDARF

Viele Flüchtlinge brauchen Dolmetscher_innen beim Anwalt, bei der Ausländerbehörde oder bei der Beratungsstelle, können diese aber meistens von ihren Leistungen nicht bezahlen.

Wenn sie allerdings nach einer Anerkennung arbeiten dürfen, die Jugendlichen weiterführende Schulen besuchen oder eine Ausbildung beginnen, sind häufig auch Dokumente (Schulzeugnisse, Diplome etc.) zu übersetzen. Das dürfen nur ermächtigte Übersetzer_innen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen (Kunden nennen das meistens „Beglaubigung“ oder „Stempel“). Üblich sind hier Preise ab 1 Euro pro Zeile, der gesetzliche Preis liegt bei 2 Euro pro Zeile. Die meisten Übersetzer_innen verlangen als Mindestpreis eine „Auftragspauschale“ von 20 bis 40 Euro (Gesetz: mindestens 15 Euro). Allerdings ist es auch üblich, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftraggeber_innen zu berücksichtigen.

In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Facharztbehandlungen haben die Menschen auch einen Anspruch auf Dolmetscherleistungen, dies muss im Vorhinein mit dem Sozialamt geklärt werden.

TIPP

In den Städten Rostock und Schwerin gibt es Dolmetscherpools, über die schnell und unbürokratisch ein/e Dolmetscher_in hinzugezogen werden kann.

Rostock: <http://www.dienhong.de/ziele-und-angebote/sprint-rostock/>

Schwerin: <http://www.spuk.info/schwerin/>

GESUNDHEIT / ÄRZTLICHE VERSORGUNG

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, hat nicht nur auf die soziale, sondern auch auf die ärztliche Versorgung nur einen eingeschränkten Anspruch. Behandelt werden nach der Intention des Gesetzes nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände.

Die Abgrenzung zwischen akuten und chronischen Krankheiten ist nicht einfach und hängt häufig vom guten Willen und einer sachdienlichen Formulierung durch den behandelnden Arzt ab. Das Sozialamt kann allerdings jederzeit das Gesundheitsamt (Amtsarzt) mit einer Überprüfung ärztlicher Atteste oder Gutachten beauftragen und ein Zweitgutachten erstellen lassen. Bei größeren Zahnbehandlungen ist das an vielen Orten üblich. Generell ist es schwierig, die Erhaltung von Zähnen durchzusetzen, wenn das Ziehen von Zähnen billiger ist. Auch ist es bisweilen schwierig, Hilfsmittel wie Prothesen, einen Rollstuhl, eine Brille, einen Blindenstock etc. zu bekommen.

Schwangere haben einen Anspruch auf Leistungen ähnlich wie Deutsche, also auf Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen im Labor, die vollen Entbindungskosten und ärztliche Versorgung bis zum 6.

Tag nach der Geburt, nicht aber auf finanzielle Leistungen wie Entbindungs- und Mutterschaftsgeld. Sie sollten rechtzeitig vor der Geburt über eine Beratungsstelle Kontakt mit der Stiftung „Mutter und Kind“ aufnehmen, die besondere Hilfen geben kann.

Nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt es aber auch „sonstige Leistungen“:

- Dolmetscher_innen- bzw. Sprachmittlungskosten als Teil der Krankenhilfe; diese Leistungen müssen immer gewährt werden, sobald ein Arzt dies verlangt
- Kosten, die notwendig mit der Wahrnehmung des religiösen Existenzminimums entstehen, z. B. Kosten der männlichen Beschneidung
- Hilfe zur Familienplanung: Verhütungsmittel, im Ausnahmefall auch Sterilisation und Kosten für die AIDS-Vorsorge.

Wichtig ist, dass diese Leistungen immer vor der Inanspruchnahme beantragt und genehmigt werden müssen. Den Antrag z. B. auf Übernahme von Dolmetscherkosten für einen Arztbesuch muss immer die oder der Betroffene stellen, also der Flüchtling selbst unterschreiben. Möglicherweise kann das mit Hilfe einer Beratungsstelle, des Arztes oder anderer Unterstützer_innen geschehen. Wenn das Sozialamt die Übernahme von Dolmetscherkosten bewilligt, entscheidet auch das Sozialamt, welche Dolmetscherin oder welcher Dolmetscher beauftragt wird. Der Flüchtling selbst, die Beratungsstelle oder die Ärztin/der Arzt kann sicherlich einen Vorschlag machen. Auch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden bestimmte Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Krebsvorsorge) übernommen. Für Kinder gibt es im Alter von 0 bis 6 Jahren insgesamt 9 Vorsorgeuntersuchungen die U1 bis U9 heißen und bezahlt werden. Dazu gibt es eine weitere Untersuchung nach dem 10. Geburtstag. Die Teilnahme wird manchmal vom Jugendamt kontrolliert.

Frauen haben im Zusammenhang mit der Empfängnisverhütung das Recht auf eine (gynäkologische) Vorsorgeuntersuchen im Jahr, die auch der Krebsvorsorge dient. Alle Flüchtlinge ab 35 Jahre haben alle zwei Jahre das Recht auf eine Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes. Zur Krebsvorsorge dürfen Frauen ab 20 Jahre und Männer ab 45 Jahre einmal pro Jahr.

Kinder haben das Recht auf Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B, Haemophilus influenzae (Hib-Infektion), Masern, Mumps und Röteln. Diese Impfungen sind alle freiwillig. In der Erstaufnahme-einrichtung in Nostorf-Horst ist das Landesamt für Innere Verwaltung gleichzeitig „Ausländerbehörde“ und „Sozialamt“, entscheidet also über Aufenthaltsrecht und Kostenübernahme bei Krankheit.

TRAUMATISIERUNG

Flüchtlinge haben oft Erlebnisse hinter sich, die nicht leicht zu verarbeiten sind. Dabei geht es vor allem um die Diskriminierung oder Verfolgung, die zur Flucht führte. Doch auch Ereignisse während der Flucht, wie eine Trennung oder gar der Tod von Angehörigen, massive Gewalterfahrungen, aber auch eine zermürbende Wartezeit bis zu einer Anerkennung, können sich bedrohlich auswirken. Es gibt keine generellen Regeln, welche Erlebnisse zu einer Traumatisierung führen. Anzeichen dafür können auch viel später auftreten, wenn man sich eingelebt hat und zur Ruhe kommt – dann kommt plötzlich „alles wieder hoch“. Traumatisierungen zeigen sich daran, dass Erlebtes wieder erlebt wird, in Träumen oder in Erinnerungen, die man nicht „wegdrücken“ kann. Traumatisierte vermeiden bestimmte Orte oder Eindrücke, die sie an Schlimmes erinnern.

Traumatisierte können übererregt, unruhig, unkonzentriert sein. Sie können auch unnatürlich ruhig wirken. Traumatisierungen können zu Lernschwierigkeiten führen, aber auch zu Suchttendenzen (Alkohol, Nikotin etc.). Kinder können als „Bettnässer“ auffallen, Aggressionen gegen andere zeigen etc.

TIPP

Als Laiin oder Laie können Sie eine Traumatisierung nicht „heilen“. Sie können aber einiges tun:

- **Das Selbstwertgefühl stärken – weisen Sie den Flüchtling auf eigene Leistungen und Erfolge hin. Zeigen Sie Anerkennung für Kenntnisse und Fähigkeiten.**
- **Normalität herstellen – unterstützen Sie den Flüchtling beim Herstellen eines normalen, regelmäßigen Alltags.**
- **Zuhören hilft! – Hören Sie zu. Haben Sie Geduld, auch wenn etwas mehrfach erzählt wird.**
- **Es gibt Beratungsstellen und spezialisierte Behandlungseinrichtungen, z.B. psychologische Beratungsstellen des Diakonischen Werkes (Adresse am Ende dieses Heftes). Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Flüchtlingszahlen ist mit dem Ausbau der Beratungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern zu rechnen. Ermuntern Sie Flüchtlinge, dort auch hinzugehen und offen über die eigene Situation und das Erlebte zu sprechen.**

SPRACH- UND INTEGRATIONSKURSE FÜR FLÜCHTLINGE

Flüchtlinge mit einer „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind. Menschen mit guter Bleibeperspektive können schon

vor einer Entscheidung am Integrationskurs teilnehmen, wenn entsprechend Plätze zur Verfügung stehen. Dies betrifft derzeit Menschen aus den Ländern Syrien, Irak, Iran und Eritrea. Diese Länder haben eine Schutzquote von mehr als 50%. Das geplante Integrationsgesetz soll auch anerkannte Flüchtlinge mit Deutschkenntnissen zu der Teilnahme eines Integrationskurses verpflichten können.

Seit 2012 dürfen Flüchtlinge mit „Aufenthaltsgestattung“ nach 9 Monaten und jene mit „Duldung“ in der Regel nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung besuchen. Ein Problem sind die Zulassungsvoraussetzungen, es wird hier empfohlen, einen Sprachtest zu machen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es in den unterschiedlichen Landkreisen unterschiedliche Angebote. Hier sollten Erkundigungen bei der jeweiligen Landkreisverwaltung eingeholt werden.

In manchen Orten werden von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Zum Beispiel sind Sprachpatenschaften ein erfolgreiches Mittel, den Flüchtlingen den Zugang zur deutschen Sprache zu erleichtern.

Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei Ärzt_innen, im Kindergarten, der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Flüchtlingen Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus.²⁵ Diese Forderung wird auf Bundesebene erhoben, für die Umsetzung sind Bundesregierung und Bundestag verantwortlich.

ARBEIT UND ARBEITSERLAUBNISRECHT

Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, erhalten für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes ab Einreise ein generelles Arbeitsverbot (nicht drei Monate nach Antragstellung, sondern 3 Monate ab Einreise!). Nach drei Monaten Aufenthalt dürfen Flüchtlinge eine Arbeitserlaubnis beantragen. Davon befreit sind nur anerkannte oder mit Deutschen verheiratete Flüchtlinge, außerdem Flüchtlinge mit einer hier anerkannten Ausbildung in einem Mangelberuf.

Der Antrag wird bei der Ausländerbehörde gestellt, die wiederum (intern) die Agentur für Arbeit fragt. Die Arbeitserlaubnis muss für eine bestimmte Arbeit in einer bestimmten Firma und mit bestimmten Arbeitszeiten beantragt werden.

Es muss der übliche Lohn bezahlt werden. Außerdem hat das Arbeitsamt „Negativlisten“ von Tätigkeiten, für die grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis gegeben wird. Das betrifft häufig Aushilfstätigkeiten,

25 Siehe auch: Beschluss der Integrationsministerkonferenz, März 2013, www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Ergebnisprotokoll_Band_I_Beschluesse.pdf

für die keine besondere Qualifikation erforderlich ist. Es gibt allerdings starke Unterschiede, in der Praxis insbesondere in Universitätsstädten oder Urlaubsorten. Unterstützer_innen sollten sich immer vor Ort erkundigen.

Die Ausländerbehörde muss in diesem Verfahren die Arbeitsagentur beteiligen, zuständig ist die ZAV in Duisburg. Wenn diese innerhalb von zwei Wochen nicht antwortet, gilt das als Erlaubnis.

Hilfreich ist es, wenn die Flüchtlinge im Betrieb schon ein Praktikum (aber: auch mit Arbeitserlaubnis!) absolviert haben oder bestimmte Fremdsprachenkenntnisse für die Stelle erforderlich sind, die andere Bewerber_innen nicht mitbringen. Auch Praktika unterliegen zum Teil dem Mindestlohngesetz.

Nur wer eine schriftliche Arbeitserlaubnis hat, darf dann auch genau in diesem Betrieb und genau zu den angegebenen Arbeitszeiten arbeiten. Eine Verlängerung der Arbeitserlaubnis ist meistens einfacher möglich. Nach zwölf Monaten Tätigkeit erfolgt die Verlängerung ohne Vorrangprüfung. Die Arbeitsbedingungen, also z.B. den Mindestlohn, werden aber noch bis zum 48. Monat überprüft. Das bedeutet, dass nach 48 Monaten im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld II besteht.

Ausnahme: Wer eine Aufenthaltserlaubnis und einen deutschen Schulabschluss hat oder eine Aufenthaltserlaubnis und vier Jahre gestattet, erlaubten oder geduldeten Aufenthalt, darf ohne besondere Erlaubnis Arbeit annehmen.

Der Verdienst muss beim Sozialamt angegeben werden. Ca. 40 Euro dürfen zusätzlich zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Sozialhilfe verdient werden (vorher genaue Beträge erfragen!). Wird mehr verdient, wird die Sozialhilfe entsprechend gekürzt.

Die Aufnahme einer Beschäftigung sollte allerdings nicht nur mit Blick auf das Einkommen, sondern auch auf die aufenthaltsverfestigende Wirkung als sogenannte „Integrationsleistung“ erwogen werden. So bewertet die „Härtefallkommission“ bei einer späteren Beratung auch die erfolglosen Bemühungen der letzten Jahre (Bewerbungen ohne anschließende Arbeitserlaubnis) als positiv und kann daraus eine positive Stellungnahme bezüglich einer Aufenthaltserlaubnis herleiten.

Einen festen Aufenthaltstitel können vor allem diejenigen Flüchtlinge bekommen, ob sie anerkannt oder nur mit Abschiebeschutz oder „Unmöglichkeit der Abschiebung“ hier sind, die keine Sozialhilfe mehr beziehen. Deshalb ist es auf jeden Fall sinnvoll zu arbeiten, auch wenn nur wenig mehr Geld als durch die Sozialhilfe erwirtschaftet wird. Meistens ist es aber auch sinnvoll, vorher einen Schulabschluss bzw. einen Deutschkurs zu machen, weil dann besser bezahlte Arbeitsstellen gefunden werden können.

Wer eine Duldung hat, kann zwar ebenfalls immer einen Antrag stellen, es muss jedoch damit gerechnet werden, dass er abgelehnt wird. Der Antrag sollte jedoch immer wieder gestellt werden, damit der oder die Betroffene nachweisen kann, dass er oder sie bemüht war, sich zu integrieren. Dies kann ggfs. später wichtig sein, z.B. bei einer Eingabe an die Härtefallkommission. Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 eingereist sind, dürfen zu keinem Zeitpunkt des Asylverfahrens eine Arbeitserlaubnis beantragen.

TIPP

Bei Fragen rund um das Thema „Arbeit“ sollten das NAF-Projekt (Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge) oder das IQ- Projekt (Integration durch Qualifizierung) kontaktiert werden, die Adressen finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

ABGELEHNTE FLÜCHTLINGE: VON DER DULDUNG ZUR AUFENTHALTSERLAUBNIS

Nach dem Aufenthaltsgesetz sollen „Kettenduldungen“ vermieden werden. Deshalb „soll“ die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis geben, wenn jemand 18 Monate lang geduldet war und in der Zeit nicht abgeschoben werden konnte. Ausnahme: Die Person hat die Abschiebung selbst verhindert, z. B. indem „falsche Angaben zur Person“ gemacht oder Anträge auf Passersatzpapiere nicht (richtig) ausgefüllt wurden.

Problematisch ist es auch, wenn Papiere beantragt, aber von der Botschaft abgelehnt werden. Oft hat die Ausländerbehörde dann den Verdacht, die Anträge wären absichtlich falsch ausgefüllt worden. Es gibt viele Staaten, die die Rückkehr von Flüchtlingen nicht wollen und deshalb Papiere verweigern. Zur Begründung behaupten die Botschaften dann oft, die Angaben im Antragsformular wären nicht vollständig oder sie wären falsch. Das kann ein geduldeter Flüchtling schwer widerlegen. Schon vor diesem Hintergrund ist es zielführend, Botschaftsvorsprachen nur mit einem möglichst nicht verwandten begleitenden Zeugen zu machen und sich den Besuch möglichst dokumentieren zu lassen - nicht alle Botschaften machen dies allerdings. Die Begleitung kann dann eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass der oder die Betroffene, alles versucht hat, um mitzuwirken.

TIPP

Begleiten Sie Flüchtlinge zu Botschaftsterminen und dokumentieren sie den Tag und die Uhrzeit sowie den Ausgang des Besuchs. Diese Dokumentation kann hinterher sehr hilfreich sein.

Ebenfalls sollte dokumentiert werden, wie viele Bewerbungen geschrieben wurden und ob Praktika

absolviert wurden - alle Dinge also, die der Behörde zeigen dass die oder der Betroffene willens ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Wer eine Duldung hat und in absehbarer Zeit nicht ausreisen, aber auch nicht abgeschoben werden kann, sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bei der Ausländerbehörde beantragen. Eine solche Aufenthaltserlaubnis können auch Antragsteller_innen bekommen, die keinen Pass haben. Die Praxis der Ausländerbehörden ist jedoch sehr unterschiedlich, nicht alle erteilen einen Aufenthaltstitel ohne einen Pass.

Seit 2015 gibt es auch eine Regelung für langjährig Geduldete, in § 25b AufenthG. Dieser Aufenthaltstitel setzt voraus, dass man acht Jahre mit Gestattung oder Duldung in Deutschland gelebt hat, seinen Lebensunterhalt aus eigener Arbeit finanziert, ein A2-Zertifikat Deutsch hat und den Abschlusstest des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ bestanden hat. Die Personen dürfen nicht vorbestraft sein.

HÄRTEFALLANTRAG

Die letzte Möglichkeit ist eine Eingabe (wie ein Antrag) bei der Härtefallkommission beim Innenministerium. Diese Eingaben können diejenigen stellen, die „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, also kein Asyl- oder Klageverfahren mehr laufen haben und bei denen bereits ein Aufenthaltsantrag nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt wurde, für die aber eine Ausreise eine außergewöhnliche Härte bedeutet. Es darf zudem noch kein konkreter Abschiebetermin festgelegt sein. Sie müssen darlegen, weshalb eine Ausreise bei ihnen eine außergewöhnliche Härte darstellt. Eine solche Eingabe dürfen die betroffenen Personen selbst stellen oder einen anderen damit beauftragen. Wenn es ein Freund, eine Freundin, eine Anwaltskanzlei oder eine Beratungsstelle oder ein/e Dolmetscher_in macht, muss die betroffene Person dafür eine Vollmacht erteilen.

Chancen haben diejenigen, die mindestens fünf Jahre hier und gut integriert sind (d. h. Deutsch sprechen, von der eigenen Arbeit leben und sich gesellschaftlich engagieren). Außerdem müssen sie darlegen, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort keine Perspektiven haben, sich dort wieder zu integrieren. Die Härtefallkommission berät über alle eingereichten Fälle alle zwei Monate und ist die einzige Einrichtung, die den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen darf. Diesen Antrag stellt die Härtefallkommission beim Staatssekretär. Dieser entscheidet darüber. Entscheidet er positiv, geht eine Weisung an die zuständige Ausländerbehörde, eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Entscheidet er negativ, wird das der betroffenen Person ohne Begründung mitgeteilt. Eine Klage dagegen ist nicht möglich.

EXKURS

Möglich sind auch Petitionen beim Petitionsausschuss des Landtages, sowie des Bundestages. Ob und welche dieser Möglichkeiten jedoch erfolgsversprechend sind, sollte unbedingt vorher mit einer Beratungsstelle bzw. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geklärt werden. Für sonstige ausländerrechtliche Regelungen (also nicht nur den Aufenthaltsstatus betreffend) kann auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern konsultiert werden. Die Adresse finden Sie am Ende der Broschüre.

WAS BEDEUTET EIGENTLICH „SICHERER HERKUNFTSSTAAT“? Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten Staaten, die aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung zu lassen, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafungen oder Behandlungen stattfinden. Diese gesetzliche Annahme ist jedoch ein Konstrukt, das den Einzelfall außer Acht lässt. Denn auch in „sicheren Ländern“ können Einzelpersonen oder Personengruppen verfolgt werden. Wenn es den Antragsteller_innen während ihrer Asylverfahren gelingt, glaubhaft Tatsachen vorzutragen, die die Annahme begründen, dass die Person aus dem „sicheren Herkunftsstaat“ doch verfolgt wird, steht der Person ein Schutzstatus in Deutschland zu. Es wird durch Gesetz beschlossen, welche Länder als „sicher“ eingestuft werden sollen. Im 2-Jahres-Takt wird dann überprüft, ob sich die Situation verändert hat. Derzeit sind dies folgende Länder:

- alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Serbien
- Mazedonien
- Bosnien-Herzegowina
- Albanien
- Kosovo
- Montenegro
- Senegal
- Ghana

ACHTUNG: Die Maghreb-Staaten Tunesien, Marokko und Algerien sind noch nicht als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft, dies ist derzeit jedoch politische Debatte. Die Zustimmung des Bundesrates bleibt abzuwarten.

Die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ ermöglicht es den deutschen Behörden, ein so genanntes beschleunigtes Asylverfahren durchzuführen, bei dem innerhalb von 48 Stunden eine Anhörung stattfindet (siehe Punkt "Was bedeutet eigentlich beschleunigtes Verfahren?")

Die Asylanträge werden in der Regel als „offen-

sichtlich unbegründet“ abgelehnt, was zur Konsequenz hat, dass die Rechtsmittelfrist auf eine Woche verkürzt wird, im Gegensatz zu den sonst üblichen 2 Wochen bei einer einfach Ablehnung. Für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die für die gesamte Verfahrensdauer in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ untergebracht sind, gilt eine verschärfte Residenzpflicht. So dürfen sie den Landkreis oder Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht mehr verlassen. Bei Verstößen gegen diese Auflagen wird das Asylverfahren eingestellt. Daraufhin müsste ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden, um das Verfahren wieder in Gang zu setzen. Dies kann allerdings nur einmal gemacht werden. Ansonsten gilt der neue Antrag als Folgeantrag. Für einen Folgeantrag müssen dann allerdings neue Begründungen gefunden werden.

Für die Menschen aus „sicheren Herkunftstaaten“ gilt ein allgemeines Arbeitsverbot während ihres Verfahrens.

ACHTUNG: Nicht zu verwechseln sind die Begriffe: sicheres Herkunftsland - Sicherer Drittstaat Als „sicherer Drittstaaten“ gelten Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist (siehe dazu mehr unter Dublin-Verordnung).

LETZTE ZUFLUCHT: „KIRCHENASYL“

Das sogenannte „Kirchenasyl“ ist kein eigenes Verfahren. „Kirchenasyl“ (oder „Asyl in der Kirche“) bedeutet, dass eine Kirchengemeinde einem Flüchtling, der akut von Abschiebung bedroht ist, vorübergehend Unterkunft gewährt, um eine erneute Überprüfung des Verfahrens oder anderer rechtlicher Möglichkeiten zu erwirken. Dabei darf der Staat jederzeit auf den Flüchtling zugreifen und die Abschiebung durchführen, tut dies aber in der Regel aus Respekt gegenüber der Kirche nicht.

Das „Kirchenasyl“ geht zurück auf das historische Asyl in Tempeln oder anderen heiligen Stätten. Hier fanden in verschiedenen Kulturen Verfolgte, entlaufene Sklaven, aber auch Straftäter oder Hochverräter Schutz. In der Frühzeit der christlichen Kirche und im Mittelalter bestand die Kirche auf ihrem „Recht“, Asyl zu gewähren, insbesondere als dieses Recht in der beginnenden Neuzeit vom absolutistischen Staat bestritten wurde. In Victor Hugos Roman „Der Glöckner von Notre Dame“ wird dieser Konflikt beschrieben. Im 16. Jahrhundert bestanden zum Beispiel die Domherren von Freising darauf, dass das Kirchenasyl sich auf die gesamte Stadt Freising erstreckt.

In der Aufklärung wurde das „kirchliche Asylrecht“ als altertümlich bekämpft, ging es schließlich um die

Einführung eines modernen Staates mit Rechtssicherheit. Die Evangelische Kirche hatte nie ein „offizielles“ Asylrecht in Anspruch genommen, die Katholische Kirche gab den Anspruch auf.

Ein Einschnitt war für die Kirchen die Grundrechtsänderung von 1993: Asyl konnte unabhängig von den Fluchtgründen nicht mehr erhalten, wer über ein vermeintlich „sicheres Drittland“ eingereist war. Seit dem gab es viele wirklich Verfolgte, die aus rein formellen Gründen abgelehnt wurden. Außerdem wurden eine Reihe von Fristen eingeführt, die eine Vielzahl von Flüchtlingen im Verfahren scheitern ließen. In den 80er Jahren (seit 1983) hatten einzelne Kirchengemeinden bereits Flüchtlinge aufgenommen, nach 1993 wurde es zu einer Bewegung, die sich bald auch Strukturen zum Austausch, zur Beratung und zur Öffentlichkeitsarbeit schuf.

1994 wurde die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ gegründet (www.kirchenasyl.de).

KEIN NEUES VERFAHREN

Abgelehnte und von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge können Kirchengemeinden um Unterstützung bitten. In der Regel kennen örtliche Beratungsstellen diejenigen Kirchengemeinden, die die Bereitschaft, die Möglichkeiten (z.B. Wohnraum) und auch Erfahrung haben. Denn es geht darum, sich die bisherigen Schritte im Verfahren und eventuelle Fehler genau anzusehen, um Ansatzpunkte für eine Wiederaufnahme oder einen Folgeantrag zu finden. Einige Kirchengemeinden verfügen auch über eine „Fluchtwohnung“ oder „Gästewohnung“, also eine Wohnung, in der Flüchtlinge vorläufig untergebracht werden können (ohne „offiziellen“ Schutz zu genießen), um die Sachlage zu klären.

Werden Flüchtlinge aufgenommen, werden sie zumeist von Gemeindemitgliedern unterstützt:

Finanziell: Die Kosten der Unterbringung werden in der Regel durch Spenden aufgebracht. Das betrifft Geld- und Sachspenden.

Betreuung: Mit staatlichen Stellen werden die Bedingungen geklärt, unter denen Polizei und Ausländerbehörde bereit sind, für einige Zeit still zu halten. Dazu wird geklärt, ob Kinder aus dem „Kirchenasyl“ heraus in die Schule gehen können, einen Kindergarten besuchen können.

Beratung: Mit Unterstützung einer Beratungsstelle, einer Anwältin oder eines Anwaltes werden die Möglichkeiten untersucht, das Verfahren wieder aufzunehmen, ein neues Verfahren zu eröffnen, eine Weiterreise oder eine freiwillige Rückkehr zu organisieren.

Es wird zwischen „offenen“ und „stillen“ Kirchenasylen unterschieden. Ein offenes Kirchenasyl verhandelt mit staatlichen Behörden, macht aber auch Öffentlichkeitsarbeit. Dagegen verzichtet ein „stilles“ Kirchenasyl auf jede Öffentlichkeitsarbeit. In beiden

Fällen werden staatliche Stellen informiert. Es geht also nicht darum, Flüchtlinge zu verstecken oder „unterzutauchen“. Es geht um einen vorübergehenden Schutz, um die Situation zu klären und eine Lösung zu finden. Die Bilanz nach 20 Jahren Kirchenasyl zeigt, dass in mehr als zwei Dritteln aller Fälle (im Jahr 2014 waren es sogar 206 erfolgreiche Fälle von 212 beendeten Kirchenasyl²⁶) eine gute Lösung für die Flüchtlinge gefunden werden konnte. Das ist oft keine Anerkennung eines (ggf. neuen) Asylantrages, obwohl auch das vorkommt. Es kann auch ein humanitäres Aufenthaltsrecht sein, weil zum Beispiel vorher nicht anerkannte psychische Probleme jetzt als „Abschiebehindernis“ eingestuft wurden. Es kann auch ein erfolgreiches Verfahren bei einer Härtefallkommission sein oder eine zukunftsweisende Weiterwanderung. Es gibt aber auch Kirchenasyle, die zu keiner positiven Lösung führen, sondern einfach aufgeben (müssen). Kirchenasyle können eben das bestehende Asylrecht nicht ändern, sondern nur eine Phase der Ruhe herstellen, um alle Möglichkeiten noch einmal auszuloten.

BEDINGUNGEN FÜR EIN „KIRCHENASYL“

In den bisherigen Diskussionen haben sich einige Kriterien herauskristallisiert, die natürlich jede Kirchengemeinde für sich variieren kann, um zu einer Entscheidung zu kommen:

- Es besteht kein Aufenthaltsrecht mehr. Die Ausreise ist „vollziehbar“ angeordnet, die Abschiebung angedroht und könnte jederzeit durchgeführt werden.
- Es besteht konkrete Gefahr bei einer Abschiebung oder Rückkehr.
- Bei erster Durchsicht der verschiedenen Schritte des Asylverfahrens werden Chancen gesehen, eine Lösung zu finden, die eine Abschiebung vermeidet.
- Der Flüchtling / die Familie ist bereit, unter den (begrenzten) Möglichkeiten des Kirchenasyls zu leben und die Räume zu verlassen, wenn die Kirchengemeinde keine weiteren Möglichkeiten im Verfahren mehr sieht.
- Das Kirchenasyl wird von der Gemeinde (ggf. mit Unterstützung von außen) getragen.

ERGEBNISSE DES KIRCHENASYLS

In den meisten Fällen sahen die Kirchengemeinden das Kirchenasyl rückwirkend positiv. Das hängt nicht allein vom Ergebnis ab, das für den Flüchtling oder die Familie / Gruppe von Flüchtlingen erreicht werden konnte. Positiv wurde meistens auch die Anregung des Gemeindelebens beurteilt.

Die Öffentlichkeitsarbeit, die in der Regel nur örtlich erfolgt, kann aufzeigen, dass Ablehnungen von Asylanträgen eben nicht darauf beruhen, dass eine Verfolgungsgeschichte nur vorgetäuscht wurde. Eine

hohe Ablehnungsquote kann eben auch bedeuten, dass das Verfahren künstlich verkompliziert wurde, um Formverstöße und Ablehnungen aus formellen Gründen zu provozieren. Oft konnte auch aufgezeigt werden, dass das Verfahren selbst für traumatisierte Flüchtlinge ungeeignet ist, weil Asylgründe in der Regel in den ersten Tagen des Aufenthalts vollständig vorgebracht werden müssen, das für traumatisierte Flüchtlinge aber erst nach einer Ruhephase und einer therapeutischen Behandlung möglich ist, die Monate oder Jahre in Anspruch nehmen kann.

Informationen zur Praxis des „Kirchenasyls“ gibt die Flüchtlingsbeauftragte der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland: dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de oder die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“: <http://www.kirchenasyl.de>.

HEIRAT

Abgelehnte Flüchtlinge sehen in der Heirat eine Möglichkeit, ihren Aufenthalt zu sichern.

Eine Heirat ist jederzeit erlaubt, aber wegen der erforderlichen Dokumente oft problematisch.

Eine Heirat im Ausland, z.B. in Dänemark, ist nicht möglich, weil ein Aufenthaltstitel vorgelegt werden muss. Eine Duldung aber erlischt mit der Ausreise aus Deutschland. Wer heiraten will erhält im Standesamt des Hauptwohnsitzes eine Liste der benötigten Dokumente, die man einreichen muss. Können bestimmte Dokumente nicht besorgt werden, weil es sie nicht gibt oder man sie nicht bekommt, beantragt das Standesamt beim OLG die „Befreiung“. Falls man diese bekommt, können die Personen heiraten. Allerdings bekommt man nur eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner, wenn die Ehe nicht nur geschlossen wurde, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen („Scheinehe“).

Das wird von der Ausländerbehörde kritisch geprüft. Außerdem muss man eine Sprachzertifikat mit der Stufe A1 des europäischen Referenzrahmens vorlegen, also die erste Prüfung im Deutschkurs bestanden haben. Das Problem für Ehepartnerinnen, die aus dem Ausland einreisen möchten, ist, dass es in vielen Ländern oftmals schwierig ist, qualifizierte Sprachkurse zu finden, auch in Deutschland ist der Zugang nicht allen gewährt.

Ist der Ehepartner oder die Ehepartnerin Ausländer_in, muss außerdem der Lebensunterhalt sichergestellt sein und eine ausreichend große Wohnung vorhanden sein, um den Aufenthaltstitel zu bekommen. Der Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 oder 29 AufenthG, ist drei Jahre lang abhängig vom Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Erst danach ist auch eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis möglich.

²⁶ Tätigkeitsbericht der BAG Kirchenasyl, www.kirchenasyl.de/publikationen

Auf einen Blick was war, was ist, was kommt: Asylpaket II bis Integrationsgesetz

Diese Broschüre hat bisher die Situation dargestellt, wie sie derzeit (Stand Juli 2016) gilt. Selbst professionellen Beratungsstellen und Juristen fällt es schwer, bei dem derzeitigen Gesetzgebungstempo Schritt zu halten. In diesem Abschnitt wird deshalb nochmal zusammengefasst, was seit März 2016 durch Asylpaket II neu geregelt wurde und was als nächstes, ab Spätsommer 2016 vom Integrationsgesetz erwartet werden muss.

ASYLPAKET II - DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Es gibt nun so genannte „beschleunigte Asylverfahren“. Diese können künftig u.a. bei den folgenden Personengruppen durchgeführt werden:

- *Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (zur Zeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien),*
- *Asylsuchende, die durch Verschweigen wichtiger Angaben oder durch Zurückhalten wichtiger Dokumente „offensichtlich“ über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben,*
- *Asylsuchende, die Identitäts- oder Reisedokumente mutwillig vernichtet haben,*
- *„Folgeantragsteller“, also Personen, für die bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde*
- *Asylsuchende, die sich weigern, ihre Fingerabdrücke abzugeben, um die Zuständigkeit Deutschlands nach der Dublin-Verordnung zu prüfen*
- *Asylsuchende, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen wurden*

Die betroffenen Asylsuchenden können dazu in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ untergebracht werden, wo das beschleunigte Asylverfahren stattfinden soll. Dazu wurden mittlerweile Ankunftscentren eingerichtet, in denen die Menschen in so genannte Cluster eingeteilt werden, je nachdem, ob sie gute oder schlechte Bleibeperspektiven besitzen. Die Menschen sind verpflichtet, dort bis zum Ende des Verfahrens zu leben, bei negativem Bescheid auch bis zur Ausreise/ Abschiebung.

Es wird gesetzlich vermutet, dass Asylsuchende im beschleunigten Verfahren ihr Verfahren nicht weiterbetreiben, sofern sie gegen die Residenzpflicht ver-

stoßen. Dazu genügt es, den Landkreis oder Bezirk der Ausländerbehörde unerlaubt zu verlassen. Das BAMF stellt dann das Verfahren ein. Es kann ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden, damit es weitergeht, allerdings nur einmal. Ansonsten gilt der neue Antrag als Folgeantrag, der schwieriger zu begründen ist. Seit dem Inkrafttreten des „Asylpaket II“ wird außerdem „vermutet“, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Medizinische Gründe, die eine Abschiebung „beeinträchtigen“ können, müssen künftig durch eine „qualifizierte ärztliche Bescheinigung“ glaubhaft gemacht werden. Diese Bescheinigung muss hohe Anforderungen erfüllen und der Ausländerbehörde unverzüglich vorgelegt werden, damit sie berücksichtigt wird.

Bisher gibt es Bleiberechtsregelung für schwerwiegend erkrankten Personen, wenn die Krankheit nicht im Heimatland in Deutschland behandelt werden kann. Neuerdings aber nur, wenn diese lebensbedrohlich sind. Außerdem ist es nicht mehr erforderlich, dass die Gesundheitsversorgung im Heimatland der gleichwertig ist. Es reicht auch, wenn die Krankheit nur in einem Teil des Heimatlandes behandelt werden kann.

Durch eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden zudem die Regelsätze des Bargeldbedarfs für Asylsuchende (also des Betrags, der nicht durch Sachleistungen abgedeckt wird) abgesenkt. So haben z.B. alleinstehende erwachsene Asylsuchende, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, künftig nur noch einen Anspruch auf eine Bargeldleistung in Höhe von 135 Euro monatlich.

Menschen, die ihren Aufenthaltstitel nach dem subsidiären Schutz erhalten nach dem 17.03.2016 erhalten, wird der Familiennachzug frühestens ab dem 16.03.2018 gewährt. Gemeinsam mit dem „Asylpaket II“ trat das „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ in Kraft. Dieses sieht insbesondere vor, dass der Begriff des „Ausweisungsinteresses“ bei straffällig gewordenen Flüchtlingen neu definiert wird: So liegt künftig ein „besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“ vor, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger wegen einer vorsätzlichen Straftat, die mit Gewalt, unter Androhung von Gewalt oder „mit

List“ begangen wurde, zu mindestens einem Jahr Haft verurteilt wurde. Bei derartigen Verurteilungen, die unterhalb des Strafmaßes von einem Jahr liegen, liegt ein „schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“ vor.

AUSBLICK - DAS GEPLANTE INTEGRATIONS-GESETZ

Anfang Juli 2016 wurde im Bundestag das Integrationsgesetz verabschiedet. Inkrafttreten wird es nach Verkündung bzw. in Teilen zum 01.01.2017.

Das Gesetz regelt Neuerungen beim Zugang zu Integrationskursen. Menschen können demnach verpflichtet werden, an einem Integrationskurs teilzunehmen, so lange sie einen gesetzlichen Anspruch darauf haben. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach, folgen entsprechende Konsequenzen – nämlich Kürzungen von Geldleistungen. Der Anspruch auf einen Kurs besteht nur 1 Jahr lang.

Des Weiteren werden durch das Gesetz 100.000 "80- Cents Jobs" geschaffen. Zu diesen können Asylbewerber_innen verpflichtet werden, anderenfalls drohen auch hier wieder Leistungskürzungen. Geregelt werden soll auch, dass Geduldete, die eine Ausbildung anfangen, unabhängig von ihrem Status nicht abgeschoben werden, solange sie in der Ausbildung sind und auch darüber hinaus noch eine Chance erhalten sollen, einen Arbeitsplatz zu finden. Im positiven Falle dürfen die Menschen 2 weitere Jahre in Deutschland bleiben. Jedoch ist der Aufenthalt von einem Ausbildungsbetrieb, der bei Verstoß gegen Meldepflichten auch Sanktionen zu befürchten hat, abhängig und daher konfliktbehaftet, wenn es zu Problemen bei Arbeitszeiten, Ver-

gütung oder zu persönlichen Differenzen kommen sollte. Außerdem sollen die Bundesländer entscheiden können, ob sie in bestimmten Gebieten von der Vorrangprüfung bei der Arbeitserlaubnis Abstand nehmen.

Die eklatantesten Änderungen sind aber solche, die nicht der Integration, sondern wieder allein der Verschärfung des Asylrechts dienen. So wird es zum Beispiel einfacher werden, Menschen in einen sicheren Drittstaat abzuschieben, wenn ein solcher bereit ist, Menschen zurück. bzw. aufzunehmen. Entsprechende Abkommen mit Staaten werden auch schon auf europäischer Ebene besprochen und vorbereitet. Die Änderung, welche die bereits hier lebenden Schutzsuchende am häufigsten betreffen wird, ist die bisher sehr umstrittene Wohnsitzauflage. Unabhängig davon, ob sie als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt werden oder nur den subsidiären Schutz erhalten, werden sie sich den Wohnort drei Jahre lang nicht frei aussuchen können. Dies ist ein drastischer Einschnitt in die Freizügigkeit der Menschen. Nur wer mind. 15 Stunden Arbeit, einen Ausbildungsplatz oder einen Studienplatz an einem anderen Ort nachweisen kann, kann einen Antrag auf Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage stellen. Sie wird auch rückwirkend gelten, für alle, die seit dem 01.01.2016 einen Schutzstatus erhalten haben.

Des Weiteren sollen auch andere Behörden befähigt werden, Anhörungen bereits an der Grenze durchzuführen. Die Niederlassungserlaubnis kann nun erstmals nach 5 Jahren beantragt werden, früher konnten Asylberechtigte und Flüchtlinge dies bereits ab 3 Jahren.



Bild: Florian Fröhlich

Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung

Das können Sie tun

Die Möglichkeiten der Hilfe sind so vielfältig wie die Menschen, die ihrer bedürfen.

Niemand kann alles machen. Deshalb listen wir hier nur wenige Vorschläge auf, wie Sie sich engagieren können – darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Möglichkeiten. Halten Sie dabei stets Kontakt mit anderen, damit Sie sich gegenseitig stützen und ergänzen oder ablösen können. Gerade wenn Sie sich entschließen, einer Flüchtlingsfamilie zu helfen, können Sie kaum im Voraus abschätzen, wie groß die Probleme sind und ob Sie genügend Kraft und

Zeit aufbringen können. Deshalb: Fangen Sie mit einem Aspekt an und überlegen Sie gut, was Sie leisten können und wollen.

Versuchen Sie dabei, auf bereits bestehende Strukturen zurück zu greifen. Zum Beispiel gibt es in vielen Gemeinden bereits organisierte (Willkommens-)Initiativen. Der Grad der Organisation kann dabei ganz unterschiedlich sein, in kleineren Gemeinden ist es oft gut funktionierende Nachbarschaftshilfe, in größeren Städten gibt es oft Gruppen, die sich regelmäßig treffen und auch schon einmal größere Aktionen planen.

► Lernen Sie Flüchtlinge kennen

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft selbst in der Stadt isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die Migrationsberatungsdienste, kommunale Einrichtungen oder Kirchengemeinden sowie Wohlfahrtsverbände helfen. In einigen Kommunen gibt es auch Integrationsbeauftragte und Freundeskreise für Flüchtlinge oder örtliche Betreuungsverbände, denen die Betreuung der Flüchtlinge übertragen wurde.

► Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung

Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende zu deren Herkunftsländern, ggf. mit Filmen oder Fotos. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als Gesprächspartner_innen oder auch nur als Teilnehmer_innen einladen. Die Erfahrung, dass es hier Interesse für die Situation in ihrer Heimat gibt, tut den Menschen gut. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung, interkulturelle Feste oder Spielnachmittage.

► Organisieren Sie sprachliche Unterstützung

Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich. Erkundigen Sie sich über das Angebot vor Ort. Manchmal ist es sinnvoll, Spenden für die Fahrtkosten in den näheren großen Ort zu organisieren und damit ein eigenes Angebot zu ergänzen.

► Werden Sie Familienmentor_in

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen. Wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten auftreten, dann ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von Familienmentor_innen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen. Versuchen Sie stets, in den Grundzügen über das Asylverfahren und die sozialen Rechte informiert zu sein. Hilfreich kann da die Internetseite des Landesflüchtlingsrats sein, dort können Sie sich auch in relevante Mailinglisten eintragen (www.fluechtlingsrat-mv.de.de). So können Sie bei überraschenden Behördenbriefen beurteilen, ob Sie auftretende Probleme selbst lösen können oder die Hilfe einer Beratungsstelle oder eine juristische Beratung empfehlen sollten.

► Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an

Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die Kinder und jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

► Helfen Sie vor Ort

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen oder mit Gutscheinen anstatt mit Bargeld einkaufen gehen müssen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere – um die Kommune und die Parlamente dort, wo es noch nicht passiert, zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen. Weisen Sie die Flüchtlinge auf unterstützende Angebote der Beratungsstellen hin oder engagieren Sie sich auch dort, z.B. begleiten Sie die Flüchtlinge bei Behördenbesuchen.

Ggfs. können Sie auch ganz konkret bei der Wohnungssuche behilflich sein oder bei der Ausstattung der Unterbringung helfen, indem Sie den Menschen Adressen von Second-Hand-Kaufhäusern oder ähnlichem in ihrer Umgebung vermitteln - Adressen, die für neue Mitbewohner_innen schwierig alleine zu finden sind - oder helfen Sie beim Transport.

► Unterstützen Sie im Asylverfahren

Die rechtliche Situation von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen ist kompliziert und für Nichtjuristen oft schwierig nachzuvollziehen. Raten Sie den Menschen, die Sie betreuen unbedingt, Juristen oder Flüchtlingsberatungsdienste einzuschalten.

ACHTUNG: Eine juristische Beratung kann und darf nur ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine professionelle Beratungsstelle durchführen. Bitte ersuchen Sie in solchen Dingen keinesfalls selbst zu beraten!
Adressen finden sie unter: www.fluechtlingsrat.de www.bundesrechtsberaterkonferenz.de oder bei den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer

Es gibt jedoch einige Dinge, die Sie daneben tun können: Fragen Sie als erstes, ob der Flüchtling bereits eine Anhörung beim BAMF hatte. Wenn nein, stellen Sie einen Kontakt zu einer Beratungsstelle her, damit eine Anhörungsvorbereitung erfolgen kann. Haben Sie ein Auge auf die Post:

- Klären Sie, ob das BAMF die aktuelle Adresse der Asylbewerber_innen hat, diese wird nach einem Umzug nicht automatisch durch die Behörden weitergeleitet.



- Bitte achten Sie mit darauf, dass der Name richtig am Briefkasten angebracht ist, damit die Post auch zugestellt werden kann.
- Wenn die Person es möchte, lesen Sie auch die Post der Behörden und helfen beim Übersetzen.
- Achten Sie mit darauf, ob dringender Handlungsbedarf besteht, weil Fristen seitens der Behörden oder der Gerichte gesetzt wurden.

Begleiten Sie Flüchtlinge und Asylbewerber_innen zu Beratungsstellen und Rechtsanwaltsterminen und, sofern dies erwünscht ist, zum Anhörungstermin beim BAMF. Letzteres ist generell möglich, muss jedoch dem BAMF früh genug vor dem Interview mitgeteilt werden.

TIPP

Am Ende der Broschüre gibt es eine "Checkliste" mit den wichtigsten Dingen, die nach der Ankunft eines Asylsuchenden zu beachten sind.

►Lassen Sie sich selbst beraten und nutzen Sie Fortbildungsangebote

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. wenden, in einem anderen Bundesland an den dortigen Flüchtlingsrat. Bei den Flüchtlingsräten erhalten Sie ggf. auch Kontaktadressen zu weiteren Initiativen oder Beratungsstellen in Ihrer Region. Außerdem bieten der Flüchtlingsrat, die Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger zu verschiedenen Themen ehrenamtlicher Arbeit Fortbildungsveranstaltungen an.

Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es beispielsweise den LOBBI e.V. oder die Regionalzentren für demokratische Kultur mit Sitz in Ludwigslust, Stralsund, Rostock Neubrandenburg und Anklam.

Aufgabe von „Begleiter_innen“ für Flüchtlinge

Wenn Sie einen oder mehrere Asylsuchende konkret begleiten, sind Sie für diese Menschen eine wichtige Kontaktperson und Ansprechpartner_in. Dabei übernehmen Sie vielleicht bereits mehrere der oben genannten Aufgaben, aber vielleicht auch ganz andere, nämlich all jenes, was im Alltag der betroffenen Personen eben anfällt - z.B. die Begleitung zu einem Arztbesuch. Dabei ist es nicht wichtig, ob Sie alles wissen und kennen. Sie sollten aber wissen, an wen Sie sich wenden können.

Die ankommenden Flüchtlinge sprechen ihre Muttersprache, mitunter weitere in ihrer Heimatregion vorkommende Sprachen, einige können aber auch Englisch, manche können schon ein bisschen Deutsch – besuchen dann aber bald einen Deutschkurs, so dass die Verständigung von Monat zu Monat einfacher wird. Es wird auch Unterstützer_innen geben, die eine der Muttersprachen sprechen und gelegentlich einspringen können, um zu dolmetschen. Das kann auch telefonisch organisiert werden. Für die meisten Flüchtlinge geht es darum, ihren Stadtteil kennen zu lernen, die richtigen Behörden zu finden (z.B. Aus-

länderbehörde, Jobcenter), sich zum Deutschkurs, die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule anzumelden. Außerdem suchen sie Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote. Frauen suchen Kontakt zu Frauen. Vielleicht suchen Flüchtlinge auch Kontakt, um Deutsch-Sprechen zu üben.

Wie die Erfahrung aus anderen Städten gezeigt hat, freuen sich die Flüchtlinge auch, gemeinsam einen Ausflug zu machen; im Bedarfsfall mal die Kinder abgenommen zu bekommen oder wenn bei alltäglichen Schwierigkeiten mal etwas repariert oder gemeinsam handwerkliche Hilfe gesucht wird. Letztlich ist vor allem praktische Alltagshilfe gefragt.

Wichtig ist, die Unterstützung mit anderen abzusprechen. In vielen Orten gibt es einen „Freundeskreis“ oder ein „Willkommensbündnis“, das solch eine Unterstützung koordinieren kann. Der Flüchtlingsrat kennt nicht alle, aber wir versuchen gern, die richtigen Kontakte zu vermitteln: www.fluechtlingsrat-mv.de.de, Tel.: 0385-5815790. Wichtig ist einfach, dass nicht eine Familie fünf Helfer_innen abbekommt und vier andere niemanden.

Offen für andere Gewohnheiten

Die Flüchtlinge, die zu uns kommen, kommen aus einem anderen Land, einer anderen Kultur. Sie haben andere Werte und Normen, andere Familienstrukturen, andere Gewohnheiten. Davor muss niemand Angst haben.

„Anders“ bedeutet aber auch: Auch Irakerinnen, die lange in Deutschland wohnen, haben andere Gewohnheiten als die, die frisch ankommen. Mecklenburg-Vorpommer_innen verhalten sich ja auch nicht gleich, je nachdem, ob sie autoritär oder liberal erzogen worden sind, welchen Schulabschluss sie haben, ob sie in der Stadt oder auf dem Land groß geworden sind und welche Hobbies und Interessen sie haben. Das gilt ebenso für Afghan_innen, Roma, Iraker_innen oder Kurd_innen.

Vergessen Sie am besten alles, was Sie über „die Araber“ oder „die Moslems“ im Allgemeinen gehört haben. Als Begleiter_in haben Sie es nie mit „allen“ Flüchtlingen zu tun, sondern mit einer individuellen Person oder Familie.

Lassen Sie sich ein, seien Sie offen und lernen Sie „ihre“ Familie kennen. Wenn sich Werte und Normen, Gewohnheiten oder Strukturen unterscheiden: Es geht darum, die Andere / den Anderen kennen zu lernen und zu respektieren. Es geht nicht darum, andere Gewohnheiten „gut“ oder „schlecht“ zu finden. Wenn Sie selbst andere Gewohnheiten haben, stellen Sie diese gerne ebenfalls vor, ohne damit zu werten, was besser oder schlechter ist.

Wenn Sie glauben, dass bestimmte mitgebrachte Gewohnheiten hier nicht passend sind, z. B. im Umgang mit Behörden, weisen Sie die Flüchtlinge darauf hin, ohne sie zu bevormunden. Für jemanden, die

oder der neu in Deutschland ist, ist oft unklar, welche mitgebrachten Verhaltensweisen hier sinnvoll und akzeptiert sind und welche eher nicht zielführend sind. Einwandernde brauchen Zeit, andere Verhaltensweisen und andere soziale Standards kennen zu lernen, bevor sie diese beurteilen können. Mit Geduld und Respekt lässt sich mit solchen Unterschieden gut auch miteinander umgehen.

Der Flüchtlingsrat will Begleiter_innen und Interessierten bei Ihrer Tätigkeit, soweit es die Kapazitäten zu lassen, unterstützen. Fragen Sie daher gerne an, wenn es Ihrer Meinung nach Probleme gibt und wir versuchen, zu helfen oder an die richtigen Adressen zu verweisen.

Warten

Ein großes Problem im Asylverfahren ist das Warten. Dies kann sowohl für die Asylbewerber_innen als auch die ehrenamtlichen Unterstützer_innen sehr zermürbend sein.

Beispiel, wie ein Asylverfahren ablaufen könnte:

Januar 2016: Ankunft, Aufnahme in Nostorf-Horst, Weiterverteilung nach Rostock

Februar 2016: Warten

März 2016: Termin für Anhörung, Anhörung in Nostorf-Horst, Protokoll

April 2016 bis März 2017: Warten

April 2017: Entscheidung des Bundesamtes, Ablehnung, Klagefrist ein oder zwei Wochen, Klage, Begründung

Mai 2017 bis März 2018: Warten

April 2018: Brief vom Verwaltungsgericht, Termin der mündlichen Verhandlung im Mai

Mai 2018: Mündliche Verhandlung, Entscheidung

Juni 2018 bis Oktober 2019: Warten

November 2019: Schriftliches Urteil des Gerichts, zwei Wochen Zeit für Widerspruch oder sonstige Anträge.

Forderungen

Die häufigsten Probleme, die an Unterstützer_innen herangetragen werden, sind:

Was kann ich tun, was kannst Du tun, damit was passiert?

Mein Anwalt tut nichts, wie finde ich einen neuen Anwalt?

Wichtig ist, Flüchtlingen zu sagen, dass Anwälte_innen nichts tun können, um im Einzelfall die Sache zu beschleunigen. Was sie tun können, werden sie auch machen, z.B. in krankheitsbedingten akuten Einzelfällen. Aber in der Regel wartet er/sie auch bzw. arbeitet an anderen Fällen. Deshalb ist er/sie auch nicht so ungeduldig wie die Betroffenen selbst und er/sie weiß, wann Handlungsbedarf besteht und mel-

det sich dann auch. Meldet er/sie sich längere Zeit nicht, ist im Verfahren auch nichts weiter passiert. Wichtig ist, dass ein Flüchtling aktiv bleibt oder wird. In der Wartezeit geht oft die Energie verloren, die dann plötzlich gebraucht wird, wenn ein Bescheid mit einer Woche Rechtsmittelfrist kommt.

Der Flüchtling kann aber Arbeit suchen, Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis stellen, Praktika absolvieren, aber auch einfache Dinge, wie die Wohnung oder das Zimmer renovieren, sich mit anderen Flüchtlingen treffen, aktuelle Entwicklungen im Herkunftsland recherchieren, ebenso Menschenrechtsberichte und mit Unterstützung auch Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen.

Man kann Infoabende organisieren, über Flucht und Leben im Asylverfahren berichten, am besten mit anderen Flüchtlingen und Unterstützer_innen gemeinsam.

Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen

Die Stimmung gegenüber Flüchtlingen ist besser als in den 90er Jahren. Trotzdem können Sie als Unterstützer_in auch angegriffen werden, erst recht natürlich die Flüchtlinge. Diese haben allein schon sprachliche Probleme, sich zu wehren. Auch durch die unklare Perspektive sind sie oft unsicher, was sie dürfen und was nicht.

Bereiten Sie sich auf jeden Fall darauf vor, dass Sie immer Argumente und Informationen zur Hand haben, um Vorurteilen zu begegnen.

Wie kann man sich verhalten?

Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!

Versuchen Sie zu ergründen, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.

Antworten Sie mit Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?).

► Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Hauptherkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürgerversammlung, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

► Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn Politiker_innen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend“ bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als „Flüchtlingsstrom“ oder „Flut“ bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten“ ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen, sogar falsch. Machen Sie, wenn sich Gelegenheiten ergeben, Medienvertreter_innen, Politiker_innen und Bürger_innen darauf aufmerksam.

TIPP

Materialhinweis: Neue deutsche Medienmacher e.V.: Glossar. Formulierungshilfe für die Berichterstattung im Einwanderungsland. pdf-Datei unter www.neuemedienmacher.de

► Schreiben Sie Leser_innenbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler

AUFRUF ZUM HINSEHEN
KEIN
ORT
FÜR NEONAZIS
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

www.kein-ort-fuer-neonazis.de

Logos: BBT, Deutsches Ostpreußen Institut, DCS, FUG, ANO, Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern, LOBB!, MV-SPION.DE, NPD-BLOG.INFO, RAA, AMADEU ANTONIO STIFTUNG, SoBa, Soziale Bildung e.V., Landesjugendring, Mecklenburg Vorpommern, RAA, AMADEU ANTONIO STIFTUNG, INITIATIVEN FÜR ZIVILGESAMHEIT UND BÜRGERHAFTLICHE BETEILIGUNG

Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

► Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert. Und desto wahrscheinlicher ist, dass sich die Stimmungsmacher zurückziehen. Bei Versammlungen und Veranstaltungen gibt es einiges zu beachten, damit diese möglichst reibungsfrei und versammlungsrechtlich korrekt ablaufen. Um diese gut vorzubereiten, kann man sich von den Regionalzentren beraten lassen: www.demokratie-mv.de.

Mischen Sie sich ein!

Wenn Sie Zeug_in von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jede_r kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.

Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.

Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich.

Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere Zeug_innen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite.

Organisieren Sie ggf. weitere Hilfe und rufen Sie im Notfall die 110 an!

Augen auf!

Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass „ausländisch“ aussehende Menschen in solch „offiziellen“ Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hinhören über die Art des Gesprächs und ob alles in Ordnung ist. Handelt es sich um einen

normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur „ausländisch“ aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.

Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.

Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“ behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.

Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweis darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nicht-deutscher Herkunft sind generell nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo.²⁷ Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität „der Ausländer_innen“ herangezogen wird, ist irreführend.²⁸ Ein wichtiger Grund: Die Polizei-Statistik erfasst Tatverdächtige, nicht Täter_innen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) „Ausländer_innen“ häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder angezeigt werden. Das aber ist vor allem ein Indiz für das Misstrauen, das vielen von ihnen entgegenschlägt. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche Täter_innen behandelt, während tatsächlich deutsche Rassist_innen die Täter_innen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehehligt.

Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.²⁹

27 Taz vom 2.7.2013, fr-online.de vom 11.7.2013, berliner-zeitung.de vom 11.7.2013 und „Zahl der Diebstähle in Greiz nicht höher“, Thüringer Allgemeine vom 14.11.2013

28 Bundeszentrale für Politische Bildung: „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit. (2012), www.bpb.de

29 Pro Asyl/Amadeu-Antonio-Stiftung: pro menschenrechte. contra vorurteile. (2015), www.proasyl.de

CHECKLISTE FÜR DIE BEGLEITUNG VON ASYLSUCHENDEN

1. ANKOMMEN

- a. **Erstversorgung** mit Zuweisung des Zimmers (Unterkunft zuständig), bei dezentraler Unterbringung Abschluss Miet- und Stromliefervertrag
- b. **Begrüßung/Erstkontakt** mit Sozialbetreuer_innen und ggf. Unterstützer_innen mit Kontaktdatenaustausch (Namen, Telefonnummer, Erreichbarkeit)

2. ERSTE SCHRITTE AM WOHNORT

- a. **Post holen/Briefkasten beschriften.** Wichtig: „gelbe Briefe“ vom BAMF
- b. **Hausordnung/Mietregeln/Lüften/Mülltrennung erklären/übersetzen**
- c. **Stadtplan mit Anlaufpunkten** (auch Freizeitangebote wie interkulturelle Gärten, Treffpunkte oder Sportvereine) **aushändigen**
- d. **Informationen zu Notruf und Ansprechpartnern in Behörden und Beratungsstellen.**
Wichtig: Rechtsberatung ist Expertensache
- e. **Einkaufsmöglichkeiten zeigen**
- f. **Verkehrsmittel zeigen.** Wichtig: auf ört- und zeitlichen Geltungsbereich eines Tickets hinweisen (Gefahr unbeabsichtigten Schwarzfahrens)
- g. **Kontoeröffnung möglichst unverzüglich** mit Asylgestattung und/oder Pass und Meldebescheinigung, Hinweis auf Gebühren bei Mahnungen
- h. **Anmeldung der Kinder bis 6 Jahre im Kindergarten** (Platzanspruch), **bis 18 Jahre in einer Schule** (Schulpflicht, Anspruch auf Sprachförderung)

3. BEHÖRDENANGELEGENHEITEN BEGLEITEN BZW. KONTROLLIEREN

- a. **Meldung der neuen Adresse an das BAMF**
- b. **Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und der Ausländerbehörde**
- c. **GEZ-Befreiungsantrag stellen**, bei Befristung rechtzeitig neu beantragen
- d. **Vor Arztbesuch:** Krankenschein (für ein Quartal bzw. einen Termin) beim Sozialamt abholen (eingeschränkte medizinische Versorgung)
- e. **Ggf. Antrag für die Tafel/Sozialausweis/Sozialticket für den Nahverkehr**
- f. **Ggf. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen**

4. SPRACHERWERB

- a. **Kein Anspruch auf Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete**, Zulassung bei guter Bleibeperspektive möglich
- b. **Nach 3 Monaten ab Einreise berufsbezogener Sprachkurs mit Praktikum möglich**, Zuweisung über Projekt Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge

5. BERUFSAUSBILDUNG/ERWERBSTÄTIGKEIT

- a. **Berufsausbildung nach 3 Monaten ab Einreise ist genehmigungsfrei**
- b. **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Einreise erlaubt und bei der Ausländerbehörde zu beantragen**
- c. **Bis 15 Monate ab Einreise erfolgt für Asylsuchende und Geduldete eine sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit**
- d. **Erwerbstätigkeitsverbote können für Geduldete verhängt werden**

6. WEITERE UNTERSTÜTZUNG

- a. **Ergänzende Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache** (z.B. Sprachpartnerschaften) und **Hausaufgabenbetreuung für Kinder**
- b. **Bereitstellung von Fahrrädern**, Einrichtung einer Fahrradwerkstatt
- c. **Hilfe bei der Arbeitssuche oder nach Praktikums- bzw. Ausbildungsstellen** in der Umgebung
- d. **Die Wohnung gemeinsam verschönern/handwerkliche Unterstützung**
- e. **Zu gemeinsamen Arbeitseinsätzen in Vereine oder zu Festen einladen**
- f. **Internet-Zugang organisieren**

7. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ANSPRUCHSVOLLE FLÜCHTLINGSHILFE

- a. **Respekt und Einfühlungsvermögen, Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit**
- b. **Bereitschaft**, sich auf Not und fremde Verhaltensweisen ohne persönliche Bewertung einzulassen.
Wichtig: Traumatisierungen vor, bei und nach der Flucht können schwierige Situationen auslösen.

8. ZIEL DES ENGAGEMENTS

- a. **Hilfe zur Selbsthilfe**, um selbständig in Deutschland leben zu können
- b. **Ressourcen bündeln**, vorhandene Strukturen vor Ort (Initiativen, Vereine, Kirchgemeinden usw.), im Landkreis bzw. im Bundesland (Dachorganisation ist jeweils der Flüchtlingsrat) verstärken
- c. **Regelmäßiger Erfahrungsaustausch**, um Überlastung zu verhindern

ADRESSEN FÜR INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNG

- **Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

Postfach 110229, 19002 Schwerin, Tel. 0385/5815790, www.fluechtlingsrat-mv.de/de

- Link zu Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in den Kreisen und Gemeinden:

www.fluechtlingsrat-mv.de/beratung

- **NAF** - Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge via VSP gemeinnützige GmbH

Mecklenburgstraße 9, 19053 Schwerin, Tel. 0385/555720, Fax: 0385/55572029, www.naf-mv.de

- **Übersicht über Behörden und andere Akteure in MV:** www.willkommen-in-mv.de

- **Psychosoziales Zentrum Greifswald**

Kapaunenstraße 10, 17489 Greifswald, Tel. 03834/2311269, www.kdw-greifswald.de

- **Psychologische Beratungsstelle Schwerin**

Wismarsche Straße 143, 19053 Schwerin, Tel. 0162/1021280, www.diakonie-mv.de

- **Förderung von ehrenamtlichen Projekten: Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement**

in Mecklenburg-Vorpommern, Eisenbahnstraße 8, 18273 Güstrow, Tel. 03843/774990, Fax 03843/7749921, www.ehrenamtsstiftung-mv.de, Email: kontakt@ehramtsstiftung-mv.de

- **Pro Asyl e.V.:** www.proasyl.de

- Länderberichte und Gerichtsurteile zu Asylverfahren: **www.asyl.net** (Informationsverbund Asyl & Migration)

- Arbeitshilfen zu rechtlichen Sachverhalten: **www.einwanderer.net**

- Monatliche Statistiken/Informationen: **www.bamf.de** (in der Infothek)

BEHÖRDEN UND GERICHE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

- **Landesamt für Innere Verwaltung, Amt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten**

Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf / Horst

Tel.: 03884/7370, Fax: 03884/737100, E-Mail: poststelle@lafl.mv-regierung.de

- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Außenstelle M B 13 Nostorf-Horst, Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf-Horst

Tel.: 03884/7200, Fax.: 03884/720199, www.bamf.de

- **Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt**

Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt

Tel.: 04192/5020, Fax: 04192/899698, Email: bpol.badbramstedt@polizei.bund.de, www.bundespolizei.de
(diese Direktion ist auch für Mecklenburg-Vorpommern zuständig)

- **Ministerium f. Inneres und Sport** d. Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postfach 110552, 19005 Schwerin, Tel.: 0385/74200, Fax.: 0385/714438, www.regierung-mv.de

- **Verwaltungsgericht Schwerin**

Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin

Tel. 0385/54040, Fax, 0385/5404114, Email: verwaltung@vg-schwerin.mv-justiz.de

- **Oberverwaltungsgericht Greifswald**

Domstraße 7, 17489 Greifswald

Tel.: 03834/89050, Fax: 03834/890539, Email: verwaltung@ovg-greifswald.mv-justiz.de

- **Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Sport**

Geschäftsstelle, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin

Tel.: 0385/5882150, Fax.: 0385 /5884822150, Email: ghk@im.mv-regierung.de

- **Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern**

Schlossstraße 8, 19053 Schwerin Tel.: 0385/5252709,

Fax: 0385/5252744, Email: post@buengerbeauftragter-mv.de

Flüchtlingsarbeit ist nicht umsonst!

Mit Ihrer Spende können wir viele Kleinprojekte von lokalen Initiativen, aber auch konkrete Anfragen einzelner Schutzsuchender unterstützen, die nicht vom Staat finanziert werden.

Spenden Sie unter dem Verwendungszweck "Willkommen(!)fonds" an:

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33BER
IBAN DE66100205000001194302

Oder werden Sie (Förder-)mitglied bei uns:



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Aufnahme in den
Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.:

☐ als Einzelmitglied:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ / _____ Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36,- € pro Jahr,
(Verringerung auf Antrag möglich) möchte ich entrichten per

☐ Überweisung

☐ Bankeinzug

Hiermit erteile ich dem Flüchtlingsrat MV e.V. die Erlaubnis,
den o.g. Beitrag zum 1. September jeden Jahres einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

Datum: _____ Unterschrift/en: _____

☐ Ich möchte regelmäßig über Treffen und Termine informiert werden.

☐ Ich möchte regelmäßig kostenlos das Infoheft „Human Place“
erhalten.

☐ Ich bin Mitglied der Initiative, des Vereins
_____, die/der sich mit
Flüchtlingsarbeit befasst.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für

- faire Asylverfahren
- Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge
- menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung

und ist gegen

- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art.

Der Flüchtlingsrat MV ist Mitglied bei PRO ASYL und bundesweit mit anderen Flüchtlingsinitiativen und Organisationen verbunden.

Wir beraten

- Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind.

Wir organisieren

- Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl.

Wir vermitteln

- Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw.

Wir koordinieren und fördern

- die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in MV.

Helfen kann jeder

- durch eine Spende auf folgendes Konto:
Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33BER
IBAN DE66100205000001194300
- durch eine Mitgliedschaft
- durch eine freiwillige Mitarbeit.



FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

